



VVR

Verkehrsgesellschaft
Vorpommern-Rügen

TarifFibel

Landkreis Vorpommern-Rügen

gültig ab 01.01.2025

Preise

Tarifbestimmungen

Beförderungsbedingungen

vvr-bus.de Telefon (03 83 26) 600 800 E-Mail info@vvr-bus.de

vvr-bus.de

Inhaltsverzeichnis

Fahrpreise	4
Wabenmodell Tarifgebiet Vorpommern-Rügen ...	8
Übersicht Tarifwaben	10
Haltestellen pro Wabe	12
Tarifwaben-Preisstufen-Matrix	24
Rügen	
Nordvorpommern 1	
Nordvorpommern zentral	
Nordvorpommern 2	
I ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	
1 Allgemeine Bestimmungen.....	25
II TARIFBESTIMMUNGEN	
1 Allgemeine Bestimmungen.....	40
2 Tarifbestimmungen	45
3 Schwerbehinderte Menschen.....	66
4 Mitnahme von Sachen und Tieren	67
5 Beförderung von Polizisten in Uniform	67

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)

Zum Rauhen Berg 1, 18507 Grimmen

Telefon: (03 83 26) 600 800

E-Mail: info@vvr-bus.de

Änderungen vorbehalten.

Für Druckfehler keine Haftung.

Vorwort

Der Tarif der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) enthält die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen für das Bediengebiet Vorpommern-Rügen einschließlich des Stadtverkehrs in der Hansestadt Stralsund.

Er gilt für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren:

- in den öffentlichen Stadtomnibussen in der Hansestadt Stralsund
- in den öffentlichen Linienbussen des Regionalbereiches der VVR
- in den im Auftrag der VVR fahrenden Linienbussen der Subunternehmer:
 - Oppermann Transporte
 - Reisedienst Teske
 - Inselinformation Hiddensee GmbH
 - Firma Otto Möller
 - Firma Bernd Woigk Transport-Sofort

Die VVR bietet auf einigen Linien alternative Bedienformen bzw. Bedarfsverkehre, sogenannte OnDemandVerkehre, an. Diese sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

Fahrpreise

Fahrkartenart Geltungsbereich	Einzel- fahrkarte	Einzel- fahrkarte <i>ermäßigt</i>	Gruppen- fahrkarte p.P.	Gruppen- fahrkarte p.P. <i>Hin+Rück</i>	Wochen- karte	Wochen- karte <i>ermäßigt</i>	Monats- karte	Monats- karte <i>ermäßigt</i>
Hansestadt Stralsund	2,60 €	2,00 €	2,00 €	4,00 €	17,20 €	13,00 €	51,20 €	38,60 €
Bergen auf Rügen, Sassnitz, Ribnitz-Damgarten	2,20 €	1,50 €	1,50 €	3,00 €	14,70 €	11,00 €	40,80 €	30,60 €
Ortsteil Ribnitz, Ortsteil Damgarten	1,60 €	1,20 €	1,20 €	2,40 €	10,20 €	7,60 €	30,60 €	22,90 €
Jagdschloss-Ticket Binz (nur Linie 28, nur mit Kurkarten Binz)	1,10 €	0,40 €	-	-	-	-	-	-
Preisstufe A	2,20 €	1,50 €	1,50 €	3,00 €	18,40 €	14,90 €	61,70 €	46,50 €
Preisstufe B	2,40 €	1,70 €	1,70 €	3,40 €	21,00 €	16,90 €	71,30 €	54,10 €
Preisstufe C	2,70 €	2,10 €	2,10 €	4,20 €	23,80 €	19,30 €	81,10 €	61,80 €
Preisstufe D	3,60 €	2,40 €	2,40 €	4,80 €	29,30 €	23,70 €	103,20 €	78,80 €
Preisstufe E	4,30 €	2,80 €	2,80 €	5,60 €	34,90 €	27,90 €	125,50 €	95,70 €
Preisstufe F	5,00 €	3,50 €	3,50 €	7,00 €	40,30 €	32,60 €	142,50 €	111,30 €
Preisstufe G	5,80 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €	45,80 €	37,10 €	159,40 €	126,80 €
Preisstufe H	6,30 €	4,60 €	4,60 €	9,20 €	50,80 €	40,10 €	169,80 €	134,40 €
Preisstufe I	7,10 €	4,90 €	4,90 €	9,80 €	55,90 €	42,80 €	180,40 €	141,90 €
Preisstufe J	7,60 €	5,30 €	5,30 €	10,60 €	58,20 €	45,70 €	184,80 €	145,40 €
Preisstufe K	8,30 €	5,80 €	5,80 €	11,60 €	60,60 €	48,10 €	189,30 €	149,00 €
Preisstufe L	8,70 €	6,10 €	6,10 €	12,20 €				
Preisstufe M	9,30 €	6,40 €	6,40 €	12,80 €				
Preisstufe N	9,90 €	7,00 €	7,00 €	14,00 €				
Preisstufe O	10,40 €	7,40 €	7,40 €	14,80 €				
Preisstufe P	10,90 €	7,60 €	7,60 €	15,20 €				
Preisstufe Q-S	11,30 €	8,00 €	8,00 €	16,00 €				

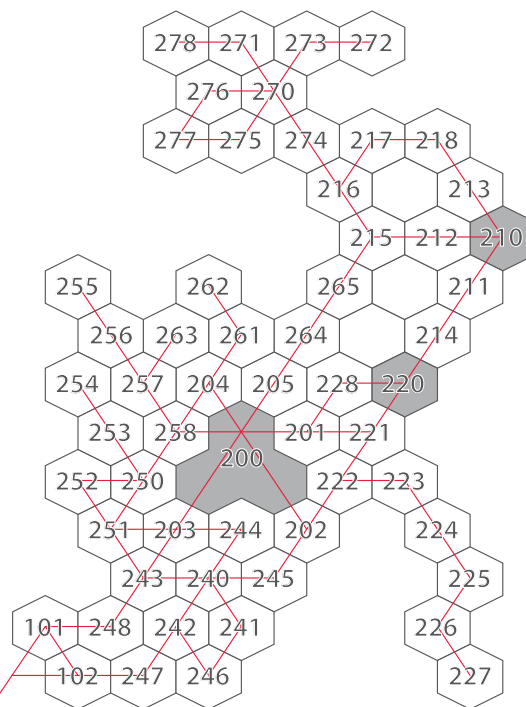
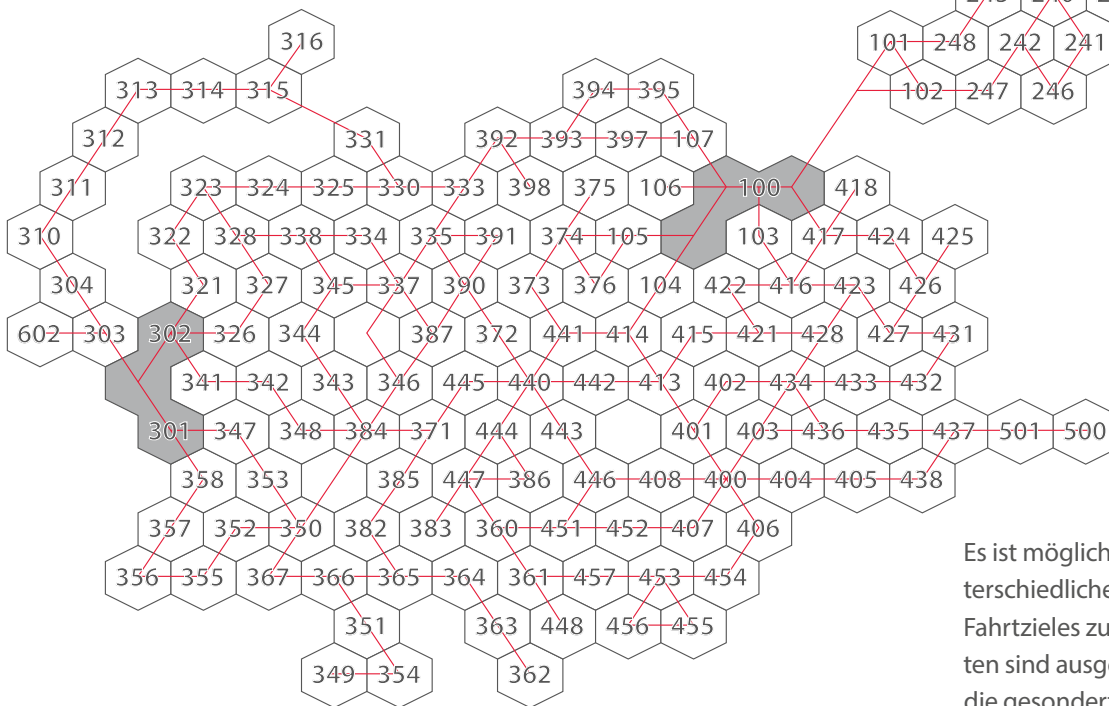
Fahrpreise

	normal	ermäßigt		normal	ermäßigt
Tageskarte			VogelparkTicket	25,00 €	19,00 €
Hansestadt Stralsund	8,00 €	6,00 €	Nordvorpommern / Hansestadt Stralsund		
Bergen auf Rügen / Binz-Prora / Sassnitz / Ribnitz-Damgarten	5,70 €	4,00 €	Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern	35,00 €	25,00 €
			Nordvorpommern / Hansestadt Stralsund		
Tagesnetzkarte	16,50 €	11,50 €	HiddenseeTicket	25,50 €	15,00 €
<i>Familie/Minigruppe</i>	33,00 €	–	Insel Rügen / Hansestadt Stralsund		
VVR Gesamtnetz			BernsteinTicket Rügen	21,50 €	13,50 €
Wochennetzkarte	60,60 €	–	<i>Familie/Minigruppe</i>	37,00 €	–
VVR Gesamtnetz			Insel Rügen / Hansestadt Stralsund		
Monatsnetzkarte	189,30 €	–	KönigsstuhlTicket	25,00 €	–
VVR Gesamtnetz			<i>Familie/Minigruppe</i>	50,00 €	–
Monatskarte plus	59,60 €	–	Insel Rügen / Hansestadt Stralsund		
Hansestadt Stralsund			ShuttleTicket Königsstuhl	15,00 €	8,00 €
Halbjahreskarte	255,90 €	193,20 €	<i>Familie</i>	35,00 €	–
Hansestadt Stralsund			Insel Rügen		
Schülerfreizeitkarte	14,70 €	–	PENDELVERKEHR		
VVR Gesamtnetz			Parkplatz Hagen – Königsstuhl	2,30 €	1,60 €
Fahrradkarte	3,20 €	–	<i>Einzelfahrt Hin+Rück</i>	4,40 €	2,70 €
VVR Gesamtnetz			<i>Einzelfahrt Hin+Rück Tier</i>	4,00 €	–
Fahrradkarte E-Bike	7,40 €	–	Parkplatz Hagen-Königsstuhl		
VVR Gesamtnetz			Tageskarte Insel Hiddensee	6,00 €	2,60 €
Tier	2,10 €	–	½ Tageskarte Insel Hiddensee	4,30 €	–
VVR Gesamtnetz			Monatskarte Insel Hiddensee	45,50 €	41,50 €
			Einzelfahrt Hund/Tier	2,10 €	–
			Insel Hiddensee		

Wabenmodell Tarifgebiet Vorpommern-Rügen

Wie ermittle ich meinen Fahrpreis?

Der Preis bestimmter Fahrscheine (Seiten 4-5) wird nach einem Wabentarif (184 Tarifwaben) mit festgelegten Preisstufen ermittelt. Die Preisfindung kannst du in der Tarif Fibel selbst nachvollziehen. Zuerst sind die Tarifwaben zu bestimmen, in denen die Start- und Zielhaltestellen liegen (Seiten 12-23). Danach wird in der Tarifwaben-Preisstufen-Matrix die Preisstufe herausgesucht, die zwischen den Tarifwaben gilt (Seite 24). Entsprechend der Preisstufe wird dann der Fahrpreis ermittelt.



Es ist möglich, verschiedene Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen in Richtung des Fahrtzieles zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen. Beachte bitte auch die gesonderten Tarife im Stadtverkehr.

Preisstufen



Nr. Tarifwaben

100	Hansestadt Stralsund
101	Altefährl
102	Jarkvitz
103	Zarrendorf
104	Lüdershagen bei Stralsund
105	Pütte
106	Klein Kordshagen
107	Kramerhof
200	Bergen
201	Karow
202	Putbus
203	Sehlen
204	Thesenvitz
205	Ralswiek
210	Sassnitz
211	Dubnitz/Mukran
212	Klementelwitz
213	Königsstuhl
214	Mukran-Strand
215	Sagard
216	Glowe
217	Bisdamitz
218	Lohme
220	Binz/Prora
221	Zirkow
222	Granitz
223	Sellin
224	Baabe
225	Göhren
226	Lobbe
227	Klein Zicker
228	Lubkow
240	Garz
241	Dumsewitz bei Garz
242	Poseritz
243	Samtens
244	Karnitz
245	Kasnevit
246	Zudar
247	Gustow
248	Rambin
250	Gingst
251	Dreschwitz
252	Moordorf
253	Waase
254	Tankow
255	Schaprode
256	Trent
257	Venz

258	Kluis
261	Kartzitz
262	Rappin
263	Vieregge
264	Lietzow
265	Borchtitz
270	Altenkirchen
271	Dranske
272	Putgarten
273	Nobbin
274	Gelm
275	Lobkevitz
276	Bohlendorf
277	Wittower Fähre
278	Bakenberg
301	Ribnitz
302	Damgarten
303	Klockenhagen
304	Dierhagen
310	Wustrow
311	Ahrenshoop
312	Born
313	Wieck
314	Prerow
315	Zingst
316	Sundische Wiese
321	Dechowshof
322	Saal
323	Hermannshof
324	Michaelsdorf
325	Fuhldorf
326	Altenwillershagen
327	Wiepkenhagen
328	Lüdershagen
330	Barth
331	Bresewitz-Pruchten
333	Zipke
334	Kenz
335	Karnin
337	Löbnitz
338	Spoldershagen
341	Behrenshagen
342	Ahrenshagen
343	Trinwillershagen
344	Balkenkoppel
345	Langenhanshagen
346	Starkow
347	Freudenberg
348	Gruel
349	Sanitz
350	Marlow

351	Dettmannsdorf-Kölnow
352	Guthendorf
353	Poppendorf
354	Dammerstorf
355	Carlsruhe
356	Gresenhorst
357	Wulfshagen
358	Bad Sülze
360	Tribsees
361	Techlin
362	Breesen
363	Böhlendorf
364	Schabow
365	Bad Sülze
366	Kneese
367	Schulenberg
371	Ravenhorst
372	Wolfshagen
373	Jakobsdorf
374	Martensdorf
375	Wüstenhagen
376	Zimkendorf
382	Kavelsdorf
383	Landsdorf
384	Zornow
385	Eixen
386	Hugoldsdorf
387	Hövet
390	Velgast
391	Kummerow
392	Zühlendorf
393	Günz
394	Mohrdorf
395	Klausdorf
397	Preetz
398	Lassentin
400	Grimmen
401	Schönenwalde
402	Stoltenhagen
403	Bartmannshagen
404	Barkow
405	Poggendorf
406	Rakow
407	Leyerhof
408	Rolofshagen
413	Abtshagen
414	Steinhagen
415	Elmenhorst
416	Ahrendsee
417	Brandshagen

418	Niederhof
421	Wittenhagen
422	Hildebrandshagen
423	Miltzow
424	Oberhinrichshagen
425	Stahlbrode
426	Reinberg
427	Dömitzow
428	Mannhagen
431	Kirchdorf
432	Jeese
433	Wendorf
434	Bremerhagen
435	Willershagen
436	Prützmannshagen
437	Griebenow
438	Zarnewan
440	Franzburg
441	Berthke
442	Sievertshagen
443	Hohenbarnekow
444	Katzenow
445	Millienhagen
446	Gremersdorf-Buchholz
447	Drechow
448	Bassendorf
451	Siemersdorf
452	Baggendorf
453	Voigtsdorf
454	Jahnkow
455	Langenfelde
456	Keffenbrink
457	Deyelsdorf
500	Greifswald
501	Levenhagen
602	Graal-Müritz

Haltestellen pro Wabe

<p>100 Hansestadt Stralsund</p> <p>Garbodenhagen IGS Grünthal Jona GS Neuer Markt Richtenberger Chaussee Stralsund Abzweig Parow Stralsund Agentur für Arbeit Stralsund Alte Richtenberger Straße Stralsund Am Feldrain Stralsund Am Stadtwald Stralsund Am Umspännwerk Stralsund An den Bleichen Stralsund An der Werft Stralsund Andershof Stralsund Andershof Ausbau Stralsund Barther Straße Stralsund Bauhofstraße Stralsund Betriebshof Stralsund Blütenweg Stralsund Boddenweg Stralsund Brauerei Stralsund C.-Heydemann-Ring Stralsund Dänholm Stralsund Dänholm Schranke Stralsund Deutsche Rentenversicherung Bund Stralsund Devin Stralsund Deviner Weg Stralsund E.-M.-Arndt-Straße Stralsund Frankendamm Kreuzung Stralsund Franzenshöhe Stralsund Friedrich-Engels-Straße Stralsund Frohes Schaffen Stralsund Galgenberg Stralsund Gartenstraße Stralsund Gr. Lüdershäger Weg Stralsund Grünhufe Stralsund Heinrich-Heine-Ring Stralsund Heinrich-von-Stephan-Straße Stralsund Hafen Stralsund Hafensstraße Stralsund HanseDom Stralsund Hans-Fallada-Str. Stralsund Hauptbahnhof Stralsund Heinrich-Mann-Str. Stralsund Hochschulallee Stralsund Hochschule Stralsund Jahnsporplatz Stralsund Juri-Gagarin-Schule Stralsund Kieler Ring Stralsund Kleine Parower Straße Stralsund Kleiner Wiesenweg Stralsund Knieper Nord Stralsund Knieper West I Stralsund Knieper West III Stralsund Knieperdamm Stralsund Knieperwall Stralsund Koppelstraße Stralsund Krankenhaus/Sund Stralsund Krankenhaus/West Stralsund Kütertor Stralsund L.-Feuchtwanger-Str. Stralsund Lilienthalstraße Stralsund Lübecker Allee Stralsund Lüssower Berg Stralsund Marienkirche Stralsund Memo Clinic</p>	<p>Stralsund Möbel Albers Stralsund Mozartstraße Stralsund Mühlgrabenstraße Stralsund Nachtkoppelring Stralsund Olof-Palme-Platz Stralsund Ostsee-Center Stralsund Ozeaneum Stralsund Parower Chaussee Stralsund Paschenberg Stralsund Rosengarten Stralsund Rostocker Chaussee Stralsund Rostocker Werk Stralsund Rügendammbahnhof Stralsund Sanddornweg Stralsund Schifffahrtsamt Stralsund Schleusenbrücke Stralsund Schwarze Kuppe Stralsund Sophienweg Stralsund Strelapark/Zoo Stralsund Uferweg Stralsund Ventspilsplatz Stralsund Viermorgen Stralsund Vogelsangstraße Stralsund Vogelwiese Stralsund Voigdehäger Weg Stralsund Wasserstraße Stralsund Werftkreisel Stralsund Witzlawstraße Stralsund Wolfgang-Heinze-Straße Stralsund Zarrendorfer Weg Stralsund Zentralfriedhof Stralsund Zur Schwedenschanze Stralsund Zur Siedlung Zarrendorf Abzweig</p> <p>101 Altefähr</p> <p>Altefähr Bergener Straße Kasselwitz Ausbau Scharpitz Stralsund Altefähr Stralsund Altefähr Bahnhof Stralsund Altefähr Eingang</p> <p>102 Jarkvitz</p> <p>Abzweig Gustrowerhöfen Abzweig Jarkvitz</p> <p>103 Zarrendorf</p> <p>Wendorf bei HST Zarrendorf Alte Schule Zarrendorf Bahnhof Zarrendorf Denkmal Zarrendorf Mitte Zarrendorf Teschenhäger Weg Zarrendorf Waldstraße Zarrendorf Wiesenweg Zitterpenningshagen</p> <p>104 Lüdershagen bei Stralsund</p> <p>Groß Lüdershagen Lüssow Abzweig Lüssow Obstbau Lüssow Am Wasserwerk Neu Lüdershagen I Neu Lüdershagen II Stralsund Gemeindeamt Stralsund Globus Baumarkt Stralsund Groß Lüdershagen Stralsund Neu Lüdershagen</p>	<p>105 Pütte</p> <p>Langendorf Pantelitz B 105 Pantelitz Posten IV Pütte Stralsund Freienlande Stralsund Langendorf Stralsund Langendorfer Weg</p> <p>106 Klein Kordshagen</p> <p>Klein Kordshagen</p> <p>107 Kramerhof</p> <p>Groß Kedingshagen Groß Damitz Klein Damitz Klein Kedingshagen Klein Kedingshagen Abzweig Klein Kedingshagen Dorf Kramerhof Parow Dorf Prohn Kirche Prohn Mühlenbergstraße Prohn Schule Prohn Sportplatz Prohn Wohnpark Schmedshagen Schmedshagen Ausbau Schmedshagen Dorf Schmedshagen Wohnpark Stralsund Marineteknikschule Stralsund Parow Stralsund Strelasund Kaserne</p> <p>200 Bergen</p> <p>Abzweig Buschvitz Abzweig Dumsewitz bei Bergen Abzweig Neklade Bergen Aldi Bergen Arbeitsamt Bergen Arndt-Heim Bergen Arndt-Stadion Bergen Bahnhof Bergen Billrothstraße Bergen Busbahnhof Bergen Famila Bergen Feldstraße Bergen Friedhof Bergen Graskammer Bergen Grundschule Bergen Haus der Dienste Bergen Hosangweg Bergen Kiebitzmoor Bergen Markt Bergen Neuer Friedhof Bergen Putbuser Chaussee Bergen Ringstraße Bergen Rügencenter Bergen Sanakrankenhaus Bergen Sassnitzer Chaussee Bergen Sparkasse Bergen Straße der DSF Bergen Süd Bergen Waldstraße Buschvitz Kaiseritz Siggermow Stedar Tetel Tilzow Forsthaus Tilzow Ort</p>	<p>Tilzow Tierheim Tilzow Gewerbegebiet Zittvitz</p> <p>201 Karow</p> <p>Abzweig Streu Karow</p> <p>202 Putbus</p> <p>Dolgemost Güstelitz Ketelshagen Lauterbach Lauterbach Goor Lauterbach Hafen Lonvitz Nadelitz Pastitz Putbus Circus Putbus Neue Schule Putbus Park Putbus Bahnhof Putbus Theater Vilmnitz</p> <p>203 Sehlen</p> <p>Groß Kubbelkow Klein Kubbelkow Sehlen An der Chaussee Sehlen Dorf Sehlen Unterdorf</p> <p>204 Thesenvitz</p> <p>Abzweig Gademow Boldevitz Hof Gademow Ort Muglitz Ort Parchtitz Dorf Parchtitz Hof Patzig Ramitz Ramitz Hof Ramitz Siedlung Thesenvitz</p> <p>205 Ralswiek</p> <p>Abzweig Jarnitz Abzweig Ralswiek Ralswiek Ort Strüssendorf</p> <p>210 Sassnitz</p> <p>Sassnitz Am alten Kreidebruch Sassnitz Am Kreidebruch Sassnitz Arkonastraße Sassnitz Bachstraße Sassnitz Bergstraße Sassnitz Birkenweg Sassnitz Busbahnhof Sassnitz Dorfstraße Sassnitz Dwasieden Sassnitz Friedhof Sassnitz Gewerbegebiet Sassnitz Granitzer Straße Sassnitz Hafensstraße Sassnitz Hauptstraße Sassnitz Lancken Kreuzung Sassnitz Mukraner Straße Sassnitz Museum Sassnitz Neuer Friedhof Sassnitz Parkhaus Sassnitz Rathaus</p>
--	---	---	---

Sassnitz Rügener Ring Sassnitz Rügengalerie Sassnitz Schmetterlingshaus Sassnitz Seniorenzentrum Sassnitz Sporthalle Sassnitz Sportplatz Sassnitz Stadthafen Sassnitz Stralsunder Straße Sassnitz Wedding Sassnitz Welterbeforum Sassnitz Westmole
211 Dubnitz/Mukran
Alt Mukran Dubnitz EuroBaltic Mukran Fährhafen Mukran Fährkomplex Mukran Hülsenkrug Sassnitz Schlossallee
212 Klementelvit
Abzweig Klementelvit
213 Königsstuhl
Abzweig Königsstuhl Abzweig Welterbeforum Hagen Parkplatz Königsstuhl Welterbeforum Werder
214 Mukran Strand
Mukran Strand
215 Sagard
Abzweig Polchow Bobbin Neddesitz Polchow Polkowitz Sagard Bahnhof Sagard Mitte Sagard Schulstraße Vorwerk
216 Glowe
Glowe Gasthaus zur Schaabe Glowe Rügenradio Glowe Strand Ruschwitz Schaabe Waldparkplatz 1 Schaabe Waldparkplatz 2 Schaabe Waldparkplatz 3 Spyker
217 Bisdamitz
Bisdamitz Kampe Nardevitz
218 Lohme
Abzweig Ranzow Blandow Hagen Ort Lohme Lohme Am Sportplatz Nipmerow

220 Binz/Prora
Binz Dollahner Straße Binz Ecke Sonnenstraße Binz Ferienpark Binz Friedhofsweg Binz Großbahnhof Binz Grundschule Binz Haltepunkt Reisebusse Binz Haus des Gastes Binz Jugendherberge Binz Kleinbahnhof Binz-Ost Binz Klünderberg Binz Lottumstraße Binz Ortsmitte Binz Proraer Straße Binz Putbuser Straße Jagdschloss Granitz Prora Dritte Straße Prora Erste Straße Prora Galileo Wissenswelt Prora Jugendherberge Prora Naturerbe-Zentrum/ Baumwipfelpfad Prora Neue Mitte Prora Nordstraße Prora Strandweg Prora Südstraße Prora Wohnmobil-Oase Prora Zweite Straße Proraner Heide
221 Zirkow
Dalkvitz Pantow Serams Serams Wendeplatz Zirkow Zirkow Karls
222 Granitz
Abzweig Süllitz Abzweig Wandashorst Groß Stresow Wendeplatz Lancken-Granitz
223 Sellin
Abzweig Seedorf Altensien Gobbin Moritzdorf Neu Reddevitz Neuensien Neuensien/Seedorf Seedorf Hafen Sellin Am Pflegeheim Sellin Granitzer Straße Sellin Hauptstraße Sellin Ost Sellin Schule Sellin Seebrücke Sellin Seestraße Sellin Sparkasse Sellin Südstrand Sellin Wasserwerk Sellin Wilhelmstraße
224 Baabe
Baabe

225 Göhren
Göhren Bahnhof Göhren Campingplatz Göhren Forsthaus Göhren Försterei Göhren Heimatmuseum Göhren Hövtstraße Göhren Museumsschiff Luise Göhren Nordperstraße Göhren RehaKlinik Göhren Salzweg Göhren Seebrücke Göhren Stabenweg Göhren Strandstraße Göhren Südstrand Göhren Thiesower Straße Göhren Waldstraße Göhren Wendeplatz Middelhagen Alt Reddevitz Mariendorf
226 Lobbe
Lobbe Campingplatz Lobbe Ort Lobbe Strandhaus
227 Klein Zicker
Abzweig Groß Zicker Gager Groß Zicker Klein Zicker Thiesow Zeltplatz Thiesow Ort Thiesow Wendeplatz Zentralschule Gager
228 Lubkow
Lubkow
240 Garz
Abzweig Gützlaffshagen Abzweig Zeiten Berglase Garz An den Gärten Garz Bergener Straße Garz Jugenddorf Tolkmitz Wendorf Zeiten
241 Dumsevit bei Garz
Abzweig Dumsevit Dumsevit bei Garz Poltenbusch
242 Poseritz
Abzweig Glutzow Glutzow Hof Luppah Neparmitz Poseritz Puddemin Swantow Venzvitz

243 Samtens
Abzweig Güttn Negast Samtens Bahnhof Samtens Neubau Samtens Schule Stönkvitz
244 Karnitz
Abzweig Groß Kniepew Karnitz Koldevitz Kowall Tangnitz
245 Kasnevit
Kasnevit Kasnevit Ausbau Krakvitz Lanschvitz Neukamp Strachtitz Wrechen
246 Zudar
Abzweig Groß Schoritz Abzweig Losentitz Groß Schoritz Losentitz Maltzien Ort Maltzien Wendeplatz Poppelvitz Silmenitz Zicker Zudar
247 Gustow
Abzweig Benz Abzweig Drigge Benz Gustow Nesebanz Sissow Warksow
248 Rambin
Drammendorf Rambin Rothenkirchen
250 Gingst
Abzweig Malkvitz Abzweig Unrow Dreschvitz Ausbau Gingst Gingst Ausbau Gingst Markt Gingst Schulhof Haidhof
251 Dreschvitz
Dreschvitz Dreschvitz Schule Güttn
252 Moordorf
Moordorf Unrow

253 Waase
Dubkevit Groß Kubitz Lieschow Lieschow Hof Mursewiek Mursewiek Am Fogger Strom Verbelvitz Dorf Verbelvitz Hof Waase
254 Tankow
Freesenort Haide Markow Suhrendorf Tankow Wusse
255 Schaprade
Abzweig Poggenhof Abzweig Vaschvitz Granskevit Neuholstein Poggenhof Schaprade Udars Wittower Fähre Süd
256 Trent
Ganschvitz Ganschvitz Hof Heidemühl Trent Tribkevit Zubzow
257 Venz
Abzweig Silenz Neuendorf Dorf Neuendorf Hof Reetz Silenz Ort Venz
258 Kluis
Abzweig Gagern Gagern Kluis Schweikvitz Veikvitz I Veikvitz II
261 Kartzitz
Abzweig Bubkevit Gnies Kartzitz Lüßnitz
262 Rappin
Bubkevit Rappin
263 Vieregge
Moor Abzweig Grubnow Neuenkirchen Vieregge

264 Lietzow
Augustenhof Lietzow
265 Borchtitz
Borchtitz
270 Altenkirchen
Abzweig Breege/Aquamaris Abzweig Zühlitz Altenkirchen Altenkirchen Schule
Amt Wittow
Breege Hafen Breege Sparkasse Buhrkow Drewoldke Gudderitz Juliusruh Lüttkevit Schaabe Waldparkplatz 4 Schaabe Waldparkplatz 5 Wiek Markt Wiek Schule Zürkvitz
271 Dranske
Dranske Dranske Bug Dranske Friedhof Dranske Lancken Dranske Wittower Straße
272 Putgarten
Abzweig Fernlüttkevit Abzweig Wollin Kap Arkona Mattchow Putgarten Schwarbe Varnkevit Varnkevit Stützpunkt Zühlitz
273 Nobbín
Abzweig Nobbín
274 Gelm
Forsthaus Gelm
275 Lobkevit
Lobkevit Neu Lobkevit
276 Bohlendorf
Bohlendorf
277 Wittower Fähre
Bischofsdorf Fährhof Parchow Schmantevit Wittower Fähre Nord Woldenitz

278 Bakenberg
Bakenberg Bakenberg Strand Kreptitzer Heide Kuhle
301 Ribnitz
Ribnitz Aldi/Famila Ribnitz Bahnhof Ribnitz Berliner Straße Ribnitz Boddencenter Ribnitz Boddenklinik Ribnitz Bodden-Therme Ribnitz Buxtehuder Str. Ribnitz Demmlerstraße Ribnitz Drei Linden
Ribnitz Fontane Str.
Ribnitz Gewerbegebiet Ribnitz Gewerbegebiet West II Ribnitz K.-G. Platz Ribnitz Klüßenberg Ribnitz Körkwitzer Weg Ribnitz Kuhlraeder Landweg Ribnitz Markt Ribnitz Mühlenberg Ribnitz NETTO Ribnitz Sportpalast
302 Damgarten
Abzweig Tempel Damgarten Ärztehaus Damgarten Bahnhof Damgarten Bildungszentrum Damgarten Bürgerhalle Damgarten Friedhof Damgarten Kino Damgarten Schule Damgarten Siedlung Damgarten Stralsunder Chaussee Damgarten Wendeplatz
303 Klockenhagen
Altheide Borg Hirschburg Denkmal Hirschburg Dorf Klein Müritz Klockenhagen Eselhof Klockenhagen Kreuzung Klockenhagen West Körkwitz Dorf Sunshine Ferienpark
304 Dierhagen
Dändorf Dierhagen Dorf Dierhagen Kreuzung Dierhagen Ost Dierhagen Strand Hotel Fischland Neuhaus Körkwitz Hof
310 Wustrow
Wustrow Leuchtfeuer Wustrow Mitte Wustrow Süd

311 Ahrenshoop
Ahrenshoop Deich Ahrenshoop Mitte Ahrenshoop Ost Althagen Niehagen
312 Born
Abzweig Bliesenrade Born Drei Eichen Born Einkaufszentrum Born Ibenhorst Born Kuhlenbruch Born Mitte
313 Wieck
Wieck Bäderstraße Wieck Prerower Straße
314 Prerow
Prerow Alter Bahnhof Prerow Hafenstr Prerow Hertesburg Prerow Mitte Prerow Schule
315 Zingst
Sundische Wiese Zingst Hägerende Zingst Meiningenbrücke Zingst Müggenburg Zingst Reha-Klinik Zingst West Zingst Zentrum
316 Sundische Wiese
Zingst Müggenburg
321 Dechowshof
Abzweig Beiershagen Abzweig Langendamm Dechowshof Hauptstraße Dechowshof Kreuzung Kückenhagen Langendamm Mitte
322 Saal
Hessenburg Ausbau Hessenburg Dorf Saal Ausbau Saal Bauernreihe Saal Dorfmitte Saal Neubau Saal Schule Saaler Höhe
323 Hermannshof
Hermannshagen Dorf Hermannshagen Raiffeisen Hermannshof Neuendorf bei Saal Neuendorf Heide
324 Michaelsdorf
Hermannshagen Heide Michaelsdorf

325 Fuhlendorf
Bodstedt Abzw. Pruchten Bodstedt Hafen Bodstedt Kirche Fuhlendorf Mühle Fuhlendorf Schule Fuhlendorf Vogelsberg
326 Altenwillershagen
Abzweig Altenwillershagen Altenwillershagen Feuerwehr Altenwillershagen Wpl. Umschaltstation
327 Wiepkenhagen
Wiepkenhagen Abzweig Bartelshagen II
328 Lüdershagen
Bartelshagen II Kreuzung Bartelshagen II Schule Lüdershagen Ausbau Lüdershagen Dorfmitte Lüdershagen Heide Lüdershagen Wendeplatz Neuhof (bei Bartelshg. II)
330 Barth
Abzweig Gutglück Barth Bahnhof Barth Flugplatz Barth Grundschule Barth Grüner Weg Barth Gymnasium Barth Hafen Barth Heizwerk Barth Konsum Barth Scharlackenweg Barth Süd Barth Sundische Straße Barth Tannenheim Barth Vineta Barth Werft Ecke Damm Gutglück
331 Bresewitz-Pruchten
Bresewitz Ort Pruchten Pruchten UNI Lager
333 Zipke
Dabitz Flemendorf Küstrow Küstrow Abzweig Zipke
334 Kenz
Abzweig Kenz Abzweig Wobbelkow Divitz Divitz Wasserwerk Frauendorf Kenz Bahnhof Kenz Ort Rubitz Saatel Ausbau

Saatel Konsum Saatel Parkstr. Wobbelkow Ausbau Wobbelkow Kreuzung
335 Karnin
Friedrichshof Karnin B 105 Karnin Chausseehaus Karnin Dorf
337 Löbnitz
Heidberg Kindshagen Löbnitz Ausbau Löbnitz Barther Str. Löbnitz Haupthst. Löbnitz Schule Redebas Brücke Redebas Sägewerk
338 Spoldershagen
Spoldershagen Martenshagen
341 Behrenshagen
Abzweig Behrenshagen Behrenshagen Daskow Hauptstraße Daskow Konsum Daskow Neubau Dettmannsdorf/Daskow Plummendorf Plummendorf Gewerbegebiet Sandberg
342 Ahrenshagen
Ahrenshagen Altes Dorf Ahrenshagen Gaststätte Ahrenshagen Schule Ahrenshagen Tribohmer Weg Ahrenshagen Wäscherei Pantlitz Abzweig Pantlitz Schloss Prusdorf Abzweig
343 Trinwillershagen
Neuenlübke Neuenrost Trinwillershagen Schule
344 Balkenkoppel
Abzweig Balkenkoppel Balkenkoppel
345 Langenhanshagen
Langenhanshagen Bahnhof Langenhanshagen DALATECH Langenhanshagen Hof A Langenhanshagen Kirche Langenhanshagen Kreuzung Langenhanshagen Mittelhof Langenhanshagen Neuhof
346 Starkow
Altenhagen Dorf Manschenhagen Starkow Sternhagen

347 Freudenberg
Carlewitz Freudenberg Altersheim Freudenberg Eigenheim Freudenberg Schmiede Freudenberg Strübingsberg Freudenberg zum Altersheim Kibitzberg Tressentin
348 Gruel
Camitz Camitz Försterei Gruel Tribohml
349 Sanitz
Reppelin Ost Reppelin West Sanitz Rathaus Sanitz Sülzer Straße Sanitz ZOB Wendfeld
350 Marlow
Brunstorf Abzweig Brunstorf Wpl. Marlow Ausbau Marlow Ausbau I Marlow Markt Marlow Recknitztal-Hotel Marlow Schule Marlow Sendeturm Marlow Vogelpark Marlow Wald Marlower Chaussee 1
351 Dettmannsdorf-Közlzow
Dettmannsdorf Ort Dettmannsdorf-Közlzow Ort Dettmannsdorf-Közlzow Schule Kanneberg Wöpkendorf
352 Guthendorf
Alt Guthendorf Neu Guthendorf
353 Poppendorf
Allerstorf Bookhorst Brünkendorf Gaststätte Brünkendorf Kreuzung Brünkendorf Lindenstraße Jahnkendorf Kuhlrade Ausbau Kuhlrade Gaststätte Kuhlrade Wald Neu Poppendorf Poppendorf Wendeplatz Rookhorst Försterei I Rookhorst Försterei II Rookhorst Zum Wald
354 Dammerstorf
Abzweig Dammerstorf Dammerstorf

355 Carlsruhe
Alt Steinhorst Carlsruhe
356 Gresenhorst
Dänschenburg Ausbau Dänschenburg Wpl. Gresenhorst Bäckerei Gresenhorst Gaststätte Gresenhorst Sägewerk Gresenhorst Schule Gresenhorst Teich Völkshagen
357 Wulfshagen
Bartelshagen I Ausbau I Bartelshagen I Ausbau II Bartelshagen I Haupthst. Bartelshagen I Kindergarten Kloster Wulfshagen Ort Rostocker Wulfshagen
358 Ehmkenhagen
Abzweig Ehmkenhagen Ehmkenhagen Ausbau Ehmkenhagen Wpl. Freudenberg Ausbau Neuhof bei Ribnitz Petersdorf Ausbau Petersdorf Berg Petersdorf Ort Petersdorf Range
360 Tribsees
Tribsees Am Tor Tribsees Schule Tribsees Seniorenheim Tribsees Wpl.
361 Techlin
Techlin Ausbau Techlin Dorf Techlin Hauptstraße
362 Breesen
Breesen an der Kreuzung Breesen Konsum Carlsthal Tangrim
363 Böhlendorf
Böhlendorf Langsdorf Feuerwehr Langsdorf Hauptstr. Nütschow
364 Schabow
Schabow
365 Bad Sülze
Abzweig Reddersdorf Bad Sülze Blotenberg Bad Sülze ehem. Bahnhof Bad Sülze Jägerhaus L19 Bad Sülze Jägerhaus L23 Bad Sülze Krähenberg Bad Sülze Scheunenviertel Bad Sülze Schule

366 Kneese
Dudendorf Grünheide Kneese Ausbau Kneese Kreuzung Kneese Dorf Kölsow Kölsow Ausbau
367 Schulenberg
Fahrenhaupt Schulenberg Berg Schulenberg Feuerwehr
371 Ravenhorst
Abzweig Leplow Eickhof Leplow Wpl. Ravenhorst Bahnhof Ravenhorst Dorf Spiekersdorf
372 Wolfshagen
Wolfshagen Ausbau Wolfshagen Dorf
373 Jakobsdorf
Jakobsdorf Jakobsdorf Abzweig Nienhagen Ausbau Nienhagen Dorf Nienhagen Eingang
374 Martensdorf
Martensdorf B 105 Martensdorf Dorf Niepars Schule Niepars Zentrum Obermützkow Dorf Obermützkow Hauptstraße Obermützkow Hof Obermützkow L 21
375 Wüstenhagen
Wüstenhagen Mitte Wüstenhagen Wpl.
376 Zimkendorf
Zimkendorf
382 Kavelsdorf
Kavelsdorf Stormsdorf Stormsdorfer Weg Wohsen
383 Landsdorf
Landsdorf
384 Zornow
Abzweig Karlshof Palmzin Plennin Kreuzung Plennin Ort Schlemmin Semlow Zornow Konsum Zornow Kreuzung Zornow Wpl.

385 Eixen
Abzweig Bisdorf Eixen Schule Eixen Wpl. Forkenbeck Kreuzung Forkenbeck Stüwe
386 Hugoldsdorf
Hugoldsdorf Dorf Hugoldsdorf Gaststätte Hugoldsdorf Wpl.
387 Hövet
Hövet Lendershagen Abzweig Lendershagen Ausbau Lendershagen Wpl. Schuenhagen
390 Velgast
Bussin Ortseingang Bussin Wpl. Velgast Schule Velgast Tunnel Velgast Ziegelei
391 Kummerow
Kummerow Kummerow Heide
392 Zühlendorf
Arbshagen Groß Kordshagen Neu Bartelshagen Neu Bartelshagen Abzweig Zühlendorf
393 Günz
Buschenhagen Dorf Buschenhagen Wpl. Günz Neuenpleen Neuenpleen Abzweig Nisdorf Abzweig Nisdorf Dorf Nisdorf Wpl.
394 Mohrdorf
Batevitz Bisdorf Groß Mohrdorf Klein Mohrdorf
395 Klausdorf
Barhöft Hohendorf Hauptstraße Hohendorf Siedlung Hohendorf Wpl. Klausdorf Arzt Klausdorf Ortseingang Muuks Siedlung Solkendorf
397 Preetz
Altenpleen Ortseingang Altenpleen Schule Altenpleen Siedlung Krönnevit Preetz Sommerfeld Abzweig

398 Lassentin
Duwendiek Lassentin Ausbau Lassentin Dorf Lassentin Hauptstraße Zansebuhr
400 Grimmen
Appelshof B 194 Appelshof Dorf Grimmen Bahnhof Grimmen Bauamt Grimmen Förderschule Grimmen Friedrichstraße Grimmen Gewerbegebiet Grimmen Greifswalder Straße Grimmen Gymnasium Grimmen Koch Schule Grimmen Neubauer Schule Grimmen Neuer Friedhof Grimmen Stadtwald Grimmen Stralsunder Straße Grimmen Südwest Grimmen Südwest Wpl. Grimmen Tribseer Straße Grimmen Wander Schule Groß Lehmhagen Abzweig Groß Lehmhagen Dorf Groß Lehmhagen Mitte Klein Lehmhagen
401 Schönewalde
Glashagen Ortseingang Glashagen Wpl. Hoikenhagen Papenhagen Ausbau Papenhagen Dorf Schönewalde Abzweig Schönewalde Dorf Schönewalde Heim Ungnade Ungnade Abzweig
402 Stoltenhagen
Hohenwarth Stoltenhagen Kreuzung Stoltenhagen Ortseingang Stoltenhagen Wpl.
403 Bartmannshagen
Bartmannshagen Ausbau Bartmannshagen Friedhof Bartmannshagen Krankenhaus Kaschow
404 Barkow
Barkow B 194 Barkow Dorf Boltenhagen bei GMN Klevenow An der Dorfstraße Klevenow B 194 Klevenow Gemeinde Pommerndreieck Süderholz

405 Poggendorf
Grabow Abzweig Grischow Dorf Kandelin Hauptstraße Kandelin Schule Poggendorf Amt Poggendorf B 194 Schmietkow Wüstenbilow
406 Rakow
Bretwisch Dönnie Groß Rakow Neu Rakow Rakow Alte Schule Rakow Ausbau
407 Leyerhof
Bassin Borgstedt Grellenberg Jessin Abzweig Jessin Dorf Leyerhof Dorf Leyerhof Hauptstraße
408 Rolofshagen
Holthof Müggenwalde Quitzin Rolofshagen Abzweig Rolofshagen Ortseingang Rolofshagen Wpl. Splietsdorf Ausbau Splietsdorf Dorf
413 Abtshagen
Abtshagen Friedhof Abtshagen Hof Abtshagen Neubau Abtshagen Schule Abtshagen Zentrum Windebrak
414 Steinhagen
Krummenhagen Krummenhagen Abzweig Negast Borgwallsee Negast Seniorenheim Steinhagen Abzweig Steinhagen Hof Steinhagen Schmiede Steinhagen Schule
415 Elmenhorst
Bookhagen Elmenhorst Ortseingang Elmenhorst Schule Neu Elmenhorst
416 Ahrendsee
Ahrendsee Engelswacht Alte Schule Engelswacht Dorf Schönhof

417 Brandshagen
Brandshagen Kirche Brandshagen Schule Brandshagen Siedlung Brandshagen Wohnpark Niederhof Abzweig Wüstenfelde
418 Niederhof
Neuhof Mitte Neuhof Wpl. Niederhof
421 Wittenhagen
Kakernehl Wittenhagen Bahnhof Wittenhagen Dorf
422 Hildebrandshagen
Behnkendorf Hildebrandshagen Abzweig Klein Behnkenhagen
423 Miltzow
Hankenhagen Abzweig Klein Miltzow Miltzow Miltzow Schulzentrum Reinkenhagen Dorf Reinkenhagen Schule
424 Oberhinrichshagen
Groß Miltzow Oberhinrichshagen
425 Stahlbrode
Stahlbrode Gut Stahlbrode Zentrum
426 Reinberg
Reinberg Ortseingang Reinberg Schule
427 Dömitzow
Dömitzow Dömitzow Abzweig Tremt Abzweig
428 Mannhagen
Altenhagen Sundhagen Mannhagen Wilmshagen Ausbau Wilmshagen Berg Wilmshagen Brücke Wilmshagen Weißes Haus
431 Kirchdorf
Abzweig Kirchdorf Kirchdorf Dorf Kirchdorf Ortseingang Kirchdorf Siedlung

432 Jeesser
Jäger Abzweig Jäger Hof Jäger Ortseingang Jäger Wald Jeesser Bahnhof Jeesser Dorf
433 Wendorf
Horst Ortseingang Horst Schule Wendorf bei Horst
434 Bremerhagen
Bremerhagen Dorf Bremerhagen Hauptstraße Segebadenhau Abzweig Wilmshagen Siedlung Willerswalde
435 Willershusen
Willershusen Brücke Willershusen Mitte Willershusen Ortseingang
436 Prützmanshagen
Behnkenhagen Neuendorf Abzweig Neuendorf Ausbau Neuendorf K 20 Prützmanshagen Wüst Eldena Wüsteney
437 Griebenow
Griebenow Gärtnerei Griebenow Hauptstraße Griebenow Kita Griebenow Schloss Kreutzmannshagen Am Dreiangel Kreutzmannshagen Zur Schule
438 Zarnewan
Groß Bisdorf Groß Bisdorf Abzweig Klein Bisdorf Lüssow Abzweig Lüssow Dorf Zarnewan
440 Franzburg
Franzburg Ausbau Franzburg Neubau Franzburg Neubauhof Franzburg Promenade Müggenhall Alte Tankstelle Müggenhall Ausbau Müggenhall Dorf Richtenberg Markt Richtenberg Sonne
441 Berthke
Berthke Berthke Abzweig Grünkordshagen Grünkordshagen Abzweig

442 Sievertshagen
Sievertshagen I Sievertshagen II Sievertshagen III Zandershagen
443 Hohenbarnekow
Angerode Eichholz Grenzin Hohenbarnekow Neumühl Pöglitz Wolfsdorf
444 Katzenow
Dolgen Gersdin Katzenow Katzenow Abzweig Oebelitz Oebelitz Abzweig
445 Millienhagen
Behrenwalde Hof Behrenwalde Ortseingang Behrenwalde Süd Koitenhagen Millienhagen Steinfeld Abzweig Steinfeld
446 Gremersdorf-Buchholz
Buchholz Buchholz Abzweig Gremersdorf Vorland
447 Drechow
Drechow Krakow Rönkendorf Abzweig Thomashof
448 Bassendorf
Bassendorf
451 Siemersdorf
Rekentin Baracke Rekentin Gaststätte Abzweig Siemersdorf Siemersdorf Dorf Siemersdorf Schulweg Siemersdorf Wpl. Stremlow Stremlow Abzweig
452 Baggendorf
Abzweig Brönkow Brönkow Gransebieth Kirch Baggendorf Gaststätte Kirch Baggendorf Hauptstraße Wendisch Baggendorf Zarrentin

453 Voigtsdorf
Alt Glewitz Glewitz Chausseehaus Glewitz Dorf Glewitz Zentrum Grammendorf Ausbau Grammendorf Gaststätte Grammendorf Mitte Grammendorf Schule Strelow Turow I Turow II Voigtsdorf Zarnekow
454 Jahnkow
Jahnkow Wolthof
455 Langenfelde
Kamper Ortseingang Langenfelde Rodde
456 Keffenbrink
Dorow Kamper Dorf Keffenbrink Nehringen
457 Deyelsdorf
Deyelsdorf Fäsekow Stubbendorf Abzweig
500 Greifswald
Greifswald Bahnhof Greifswald Fetten Vorstadt Greifswald Ziegelhof
501 Levenhagen
Boltenhagen bei HGW Heilgeisthof Levenhagen Chausseehaus Levenhagen Dorf
602 Graal-Müritz
Graal-Müritz Birkenallee Graal-Müritz Ost Graal-Müritz Ostseering Graal-Müritz Süd Graal-Müritz Wald

Abkürzungen:

Hauptst.	Hauptthaltestelle
HGW	Hansestadt Greifswald
HST	Hansestadt Stralsund
GMN	Grimmen
Str.	Straße
Wpl.	Wendeplatz

Tarifwaben-
Preisstufen-Matrix
Nordvorpommern
zentral

		Hansestadt Stralsund				Lüdershagen bei Stralsund				Klein Kordshagen				Kramerhof				Starkow				Sanitz				Tribsees				Techlin				Breesen				Böhlendorf				Schabow				Bad Sülze				Ravenhorst				Wolfshagen				Jakobsdorf				Martensdorf				Wüstenhagen				Zimkendorf				Kavelsdorf				Landsdorf				Zornow				Eixen				Hugoldsdorf				Hövet				Velgast				Kummerow				Zühlendorf				Abtshagen				Steinhagen				Elmenhorst				Ahrendsee				Brandshagen				Niederhof				Wittenhagen				Hildebrandshagen				Franzburg				Berthke				Sievertshagen				Hohenbarnekow				Katzenow				Millienhagen				Gremersdorf-Buchholz				Drechow				Bassendorf				Siemersdorf				Deyelsdorf			
		100	101	102	103	104	105	106	107	346	349	360	361	362	363	364	365	371	372	373	374	375	376	382	383	384	385	386	387	390	391	392	413	414	415	416	417	418	421	422	440	441	442	443	444	445	446	447	448	451	457																																																																																																																																						
Hansestadt Stralsund	100	A	C	C	C	C	C	C	C	K	Q	O	P	Q	P	Q	Q	L	K	H	E	F	D	Q	P	P	Q	N	K	I	F	I	H	D	G	L	E	F	H	L	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q																																																																																																																																						
Altefähr	101	C	A	C	E	E	E	E	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	P	O	L	I	J	G	Q	Q	Q	Q	Q	O	M	J	M	L	H	K	P	E	J	L	M	M	J	M	O	O	O	Q	P	Q	Q	Q																																																																																																																																							
Jarkvitz	102	C	C	A	E	E	E	E	M	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	N	M	J	G	H	E	Q	Q	Q	Q	P	M	K	H	K	J	F	I	N	E	H	J	K	K	H	K	M	M	M	O	N	Q	Q	Q																																																																																																																																							
Zarrendorf	103	C	E	E	A	C	E	E	E	M	Q	O	P	Q	P	Q	Q	L	K	H	G	G	D	Q	P	P	Q	N	K	K	H	K	E	C	E	C	D	F	F	G	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q																																																																																																																																						
Lüdershagen bei Stralsund	104	C	E	E	C	A	D	E	E	K	Q	M	N	O	N	O	P	J	I	F	G	G	C	P	N	P	O	L	I	I	F	I	F	D	G	E	E	G	H	I	H	E	G	I	J	I	K	J	P	M	P																																																																																																																																						
Pütte	105	C	E	E	E	D	A	C	E	I	Q	O	P	Q	P	Q	Q	J	I	F	B	E	C	Q	P	P	Q	N	H	G	D	G	J	F	G	G	E	H	J	K	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q																																																																																																																																						
Klein Kordshagen	106	C	E	E	E	E	C	A	E	K	Q	P	Q	Q	Q	Q	Q	L	K	H	D	F	F	Q	P	P	Q	N	I	I	F	G	J	F	I	H	E	I	J	K	K	H	K	M	M	M	O	N	Q	Q	Q																																																																																																																																						
Kramerhof	107	C	E	E	E	E	E	E	A	L	Q	P	Q	Q	Q	Q	Q	M	L	I	F	F	F	Q	Q	Q	Q	O	J	J	G	I	J	F	I	H	E	I	J	K	K	H	K	M	M	M	O	N	Q	Q	Q																																																																																																																																						
Starkow	346	K	O	M	M	K	I	K	L	A	J	N	M	N	L	K	M	C	C	D	F	G	H	G	G	E	E	H	C	B	D	E	M	H	J	O	N	P	N	N	G	G	H	H	H	G	I	I	N	O	O																																																																																																																																						
Sanitz	349	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	J	A	L	L	L	I	I	G	K	M	N	O	P	O	J	I	G	K	M	M	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	N	O	N	M	M	M	L	M	K	M																																																																																																																																								
Tribsees	360	O	Q	Q	O	M	O	P	P	N	L	A	B	E	C	D	D	I	I	J	K	L	L	G	B	I	I	E	K	L	N	O	K	K	M	O	Q	Q	M	O	G	H	H	G	E	G	E	B	D	D	C																																																																																																																																						
Techlin	361	P	Q	Q	P	N	P	Q	Q	M	L	B	A	C	C	D	D	J	J	K	L	M	M	H	C	K	J	F	L	M	O	P	L	L	N	P	Q	Q	N	P	I	I	I	H	F	H	F	C	C	E	B																																																																																																																																						
Breesen	362	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	Q	N	L	E	C	A	C	D	E	K	K	L	M	N	N	H	D	L	K	G	M	N	P	Q	M	M	O	Q	Q	Q	O	Q	J	J	J	I	G	I	G	D	C	F	C																																																																																																																																						
Böhlendorf	363	P	Q	Q	P	N	P	Q	Q	L	I	C	C	C	A	C	B	J	J	K	L	M	M	G	C	J	J	F	L	M	O	P	M	M	O	P	Q	Q	N	P	I	J	I	H	F	H	F	C	D	E	C																																																																																																																																						
Schabow	364	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	Q	K	I	D	D	D	C	A	B	I	I	J	K	L	L	C	E	G	G	H	L	N	P	Q	O	O	P	Q	Q	Q	P	Q	K	K	K	J	H	J	H	E	F	F	D	C																																																																																																																																					
Bad Sülze	365	Q	Q	Q	Q	P	Q	Q	Q	M	G	D	D	E	B	B	A	G	H	J	K	L	L	B	D	F	F	G	J	M	O	P	O	O	P	Q	Q	Q	P	Q	K	L	L	K	I	K	I	F	H	F	E																																																																																																																																						
Ravenhorst	371	L	P	N	L	J	J	L	M	C	K	I	J	K	J	I	G	A	C	E	F	G	F	D	D	C	C	C	C	D	E	G	F	F	G	H	I	J	G	H	D	E	E	E	D	C	E	D	K	E	H																																																																																																																																						
Wolfshagen	372	K	O	M	K	I	I	K	L	C	M	I	J	K	J	I	H	C	A	C	D	E	D	F	E	D	D	D	C	C	D	D	E	D	E	F	G	H	E	F	C	C	D	D	D	C	E	E	K	F	G																																																																																																																																						
Jakobsdorf	373	H	L	J	H	F	F	H	I	D	N	J	K	L	K	J	J	E	C	A	D	D	C	G	F	F	E	E	D	D	E	E	B	D	E	F	G	D	F	D	C	D	E	E	F	L	H	J																																																																																																																																									
Martensdorf	374	E	I	G	G	G	B	D	F	F	O	K	L	M	L	K	K	F	D	D	A	B	C	H	K	G	F	E	E	D	B	E	I	I	I	J	K	L	I	I	F	F	F	I	H	H	I	I	M	I	L																																																																																																																																						
Wüstenhagen	375	F	J	H	G	G	E	F	F	G	P	L	M	N	M	L	L	G	E	D	B	A	D	I	J	H	H	G	F	D	B	B	G	I	J	J	K	L	J	J	G	F	G	I	H	H	J	I	M	J	M																																																																																																																																						
Zimkendorf	376	D	G	E	D	C	C	F	F	H	O	L	M	N	M	L	L	F	D	C	C	D	A	H	J	G	G	F	F	E	D	E	E	B	C	D	E	F	D	D	F	E	F	G	G	H	H	H	M	I	L																																																																																																																																						
Kavelsdorf	382	Q	Q	Q	Q	P	Q	Q	Q	G	J	G	H	H	G	C	B	D	F	G	H	I	H	A	C	E	C	D	E	F	G	I	L	M	M	N	O	P	L	M	J	J	J	I	J	I	D	F	F	G																																																																																																																																							
Landsdorf	383	P	Q	Q	P	N	P	P	Q	G	I	B	C	D	C	E	D	D	E	F	K	J	J	C	A	F	D	C	E	F	G	I	K	L	L	M	N	O	K	L	G	H	H	G	F	G	F	B	E	E	F																																																																																																																																						
Zornow	384	P	Q	Q	P	P	P	Q	E	G	I	K	L	J	G	F	C	D	F	G	H	G	E	F	A	C	D	D	E	F	H	L	M	M	N	O	P	L	M	G	H	H	G	F	F	E	H	H	I																																																																																																																																								
Eixen	385	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	Q	E	K	I	J	K	J	G	F	C	D	F	G	H	G	C	D	C	A	C	D	E	F	H	L	M	M	N	O	P	L	M	G	H	H	G	E	E	D	G	G	H																																																																																																																																							
Hugoldsdorf	386	N	Q	P	N	L	N	N	O	H	M	E	F	G	F	H	G	C	D	E	F	G	F	D	C	D	C	A	D	E	F	H	K	L	L	M	N	O	K	L	E	F	F	E	C	C	C	C	G	F	G																																																																																																																																						
Hövet	387	K	O	M	K	I	H	I	J	C	M	K	L	M	L	L	J	C	C	E	E	F	F	E	E	D	D	D	A	C	D	F	F	F	G	H	I	J	G	H	I	E	F	G	F	E	H	F	M	H	H																																																																																																																																						
Velgast	390	I	M	K	K	I	G	I	J	B	O	L	M	N	M	N	M	D	C	D	D	D	E	F	F	E	E	E	C	A	C	D	J	J	J	K	L	M	K	K	F	F	H	I	I	H	J	J	N	M	N																																																																																																																																						
Kummerow	391	F	J	H	H	F	D	F	G	D	Q	N	O	P	O	P	O	E	D	D	B	B	D	G	G	F	F	F	D	C	A	C	K	L	K	L	M	N	L	L	G	G	H	J	J	I	K	K	O	N	O																																																																																																																																						
Zühlendorf	392	I	M	K	K	I	G	G	I	E	Q	O	P	Q	P	Q	P	G	D	E	E	B	E	I	I	H	H	H	F	D	C	A	M	N	M	M	M	N	N	N	I	I	J	K	K	J	L	L	P	O	P																																																																																																																																						
Abtshagen	413	H	L	J	E	F	J	J	J	M	Q	K	L	M	M	O	O	F	E	E	I	G	E	L	K	L	L	K	F	J	K	M	A	C	C	E	F	I	C	E	E	G	D	E	F	G	E	L	N	L	M																																																																																																																																						
Steinhagen	414	D	H	F	C	D	F	F	F	H	Q	K	L	M	M	O	O	F	D	B	I	I	B	M	L	M	M	L	F	J	L	N	C	A	C	E	F	I	E	E	E	B	E	F	F	H	G	G	O	M	N																																																																																																																																						
Elmenhorst	415	G	K	I	E	G	G	I	I	J	Q	M	N	O	O	P	P	G	E	D	I	J	C	M	L	M	M	L	G	J	K	M	C	C	A	C	D	G	C	C	F	D	E	G	H	J	G	G	O	L	M																																																																																																																																						
Ahrendsee	416	L	P	N	C	E	G	H	H	O	Q	O	P	Q	P	Q	Q	H	F	E	J	J	D	N	M	N	N	M	H	K	L	M	E	E	C	A	B	E	D	C	H	F	G	I	J	K	K	K	Q	N	O																																																																																																																																						
Brandshagen	417	E	E	E	D	E	E	E	N	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	I	G	F	K	K	E	O	N	O	O	N	I	L	M	M	F	F	D	B	A	B	E	D	J	H	I	K	K	M	M	Q	Q	Q																																																																																																																																							
Niederhof	418	F	J	H	F	G	H	I	I	P	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	J	H	G	L	L	F	P	O	P	P	O	J	M	N	N	I	I	G	E	B	A	F	E	K	I	J	L	L	N	N	N	Q	Q	Q																																																																																																																																						
Wittenhagen	421	H	L	J	F	H	J	J	J	N	Q	M	N	O	N	P	P	G	E	D	I	J	D	L	K	L	L	K	G	K	L	N	C	E	C	D	E	F	A	C	F	G	F	G	G	H	L	N	K	L																																																																																																																																							
Hildebrandshagen	422	L	M	K	G	I	K	K	K	N	Q	O	P	Q	P	Q	Q	H	F	F	I	J	D	M	L	M	M	L	H	K	L	N	E	E	C	C	D	E	C	A	H	H	G	H	H	H	I	M	O	L	M																																																																																																																																						
Franzburg	440	I	M	K	I	H	I	K	K	G	N	G</																																																																																																																																																																													

Tarifwaben-
Preisstufen-Matrix
Nordvorpommern 2

	Hansestadt Stralsund																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
	Zarrendorf					Lüdershagen bei Stralsund					Pütte					Tribsees					Techlin					Jakobsdorf					Martensdorf					Wüstenhagen					Zimkendorf					Landsdorf					Hugoldsdorf					Grimmen					Schönenwalde					Stoltenhagen					Bartmannshagen					Barkow					Poggendorf					Rakow					Leyerhof					Roloßhagen					Abtshagen					Steinhagen					Elmenhorst					Ahrendsee					Brandshagen					Niederhof					Wittenhagen					Hildebrandshagen					Miltzow					Oberhinrichshagen					Stahlbrode					Reinberg					Dömitzow					Mannhagen					Kirchdorf					Jeesser					Wendorf					Bremerhagen					Willershushen					Prützmanshagen					Griebenow					Zarnewanz					Franzburg					Berthke					Sievertshagen					Hohenbarnekow					Katzenow					Millienhagen					Gremersdorf-Buchholz					Drechow					Bassendorf					Siemersdorf					Baggendorf					Voigtsdorf					Jahnkow					Langenfelde					Keffenbrink					Deyelsdorf					Greifswald					Levenhagen				
	100	103	104	105	360	361	373	374	375	376	383	386	400	401	402	403	404	405	406	407	408	413	414	415	416	417	418	421	422	423	424	425	426	427	428	431	432	433	434	435	436	437	438	440	441	442	443	444	445	446	447	448	451	452	453	454	455	456	457	500	501																																																																																																																																																																																																																																															
Hansestadt Stralsund	100	A	C	C	C	O	P	H	E	F	D	P	N	J	J	J	K	K	L	L	L	J	H	D	G	L	F	F	H	L	G	F	H	G	I	I	K	K	L	J	L	L	N	N	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	P																																																																																																																																																																																																																																										
Zarrendorf	103	C	A	C	E	O	P	H	G	G	D	P	N	I	H	J	I	I	J	J	H	E	C	E	C	D	F	F	H	F	G	E	B	D	G	G	I	I	K	L	J	L	L	L	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	P	N																																																																																																																																																																																																																																												
Lüdershagen bei Stralsund	104	C	C	A	D	M	N	F	G	G	C	N	L	I	H	J	K	K	L	L	L	J	F	D	E	G	E	E	F	G	H	I	G	E	F	G	I	I	K	K	L	J	L	L	N	N	H	E	G	I	J	I	K	L	P	M	O	P	P	Q	Q	Q	Q	P	O	P																																																																																																																																																																																																																																										
Pütte	105	C	E	D	A	O	P	F	B	E	C	P	N	L	L	L	M	M	N	N	N	L	J	F	G	G	E	H	J	K	I	F	H	I	K	K	M	M	N	L	N	N	P	P	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q																																																																																																																																																																																																																																												
Tribsees	360	O	O	M	O	A	B	J	K	L	L	B	E	I	J	J	J	K	M	N	I	I	K	K	M	O	Q	Q	M	O	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	O	L	O	L	N	N	G	H	H	G	E	G	F	B	D	D	E	G	H	I	G	C	O	O																																																																																																																																																																																																																																															
Techlin	361	P	P	N	P	B	A	K	L	M	M	C	F	J	K	K	L	N	O	J	J	L	L	N	P	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	P	M	O	I	I	H	F	H	F	F	F	F	F	C	D	E	F	D	H	I	G	B	O	O																																																																																																																																																																																																																																																			
Jakobsdorf	373	H	H	F	F	J	K	A	D	D	C	F	E	J	H	H	J	J	J	J	J	H	E	B	D	E	F	G	D	F	G	H	I	H	H	G	I	H	G	F	G	H	G	D	C	D	E	E	F	F	L	H	H	I	J	J	J	J	K	K																																																																																																																																																																																																																																																
Martensdorf	374	E	G	G	B	K	L	D	A	B	C	K	F	Q	I	J	J	K	K	J	J	I	I	J	K	L	I	I	H	I	J	I	H	J	I	H	G	H	H	I	Q	F	F	F	I	H	H	I	I	M	I	J	K	K	L	L	L	L																																																																																																																																																																																																																																																		
Wüstenhagen	375	F	G	G	E	L	M	D	B	A	D	J	F	L	J	J	K	K	K	J	J	G	I	J	K	L	J	J	H	I	J	I	H	J	I	H	G	H	H	I	K	G	F	F	G	I	H	H	J	I	M	J	J	K	L	L	L	M	M																																																																																																																																																																																																																																																	
Zimkendorf	376	D	D	C	C	L	M	C	C	D	A	J	F	K	I	I	J	J	K	K	J	J	E	B	C	D	E	F	D	D	D	E	F	E	E	D	F	E	D	E	F	F	G	K	F	E	F	G	H	H	M	I	I	J	K	K	L	L	L																																																																																																																																																																																																																																																	
Landsdorf	383	P	P	N	P	B	C	F	K	J	J	A	C	J	K	K	K	L	J	I	I	K	L	L	M	N	O	K	L	M	N	O	N	N	M	N	N	M	L	M	L	M	M	G	H	F	H	G	F	C	B	E	F	G	H	H	F	P	O																																																																																																																																																																																																																																																	
Hugoldsdorf	386	N	N	L	N	E	F	E	F	G	F	C	A	K	L	K	L	L	M	K	J	J	K	L	M	N	O	K	L	M	N	O	N	N	M	N	N	M	N	N	M	N	M	N	E	F	F	E	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	P																																																																																																																																																																																																																																																	
Grimmen	400	J	I	I	L	I	J	J	Q	L	K	J	K	A	D	E	C	B	E	H	B	D	E	I	I	J	K	K	F	H	I	J	K	J	K	H	J	I	G	E	G	D	H	G	J	J	H	I	K	K	F	K	L	I	E	F	H	I	J	K	I																																																																																																																																																																																																																																															
Schönenwalde	401	J	H	H	L	J	K	H	I	J	I	K	L	D	A	C	E	C	F	J	E	C	C	G	G	H	I	C	D	E	F	F	E	E	D	F	D	G	D	H	F	J	I	E	E	C	H	K	K	F	K	M	J	F	H	I	J	J	L	M	J																																																																																																																																																																																																																																															
Stoltenhagen	402	J	H	J	L	J	K	H	I	J	I	K	L	E	C	A	C	D	F	J	F	E	C	E	H	H	I	H	C	D	D	E	E	E	E	D	E	D	G	C	G	E	J	I	J	F	E	I	K	K	F	K	M	I	F	H	J	J	L	M	K																																																																																																																																																																																																																																															
Bartmannshagen	403	K	I	K	M	J	K	J	J	K	J	K	L	C	E	C	A	C	F	I	D	F	F	I	I	I	J	K	F	G	E	H	I	H	H	G	H	G	D	B	E	B	H	E	L	J	H	I	K	K	G	K	M	J	F	G	I	J	K	J	H																																																																																																																																																																																																																																															
Barkow	404	K	I	K	M	J	K	J	J	K	J	K	L	B	C	D	C	A	C	H	D	F	F	J	I	J	K	G	H	E	I	I	I	H	I	H	E	D	E	C	G	F	L	J	H	I	K	K	G	K	M	J	F	F	H	I	J	K	J	H																																																																																																																																																																																																																																																
Poggendorf	405	L	J	L	N	M	N	J	K	K	K	L	M	E	F	F	F	C	A	D	F	G	G	K	K	J	K	L	I	J	J	K	K	K	K	H	K	H	H	I	E	C	B	B	N	K	I	J	L	L	H	L	M	L	G	F	F	I	I	K	F	F																																																																																																																																																																																																																																														
Rakow	406	L	J	L	N	N	O	J	K	K	K	J	K	H	J	J	I	H	D	A	C	E	G	K	L	M	M	H	K	J	L	K	L	M	K	L	K	I	G	G	F	H	G	L	L	I	I	K	K	F	G	D	L	H	D	D	D	F	F	M	J																																																																																																																																																																																																																																															
Leyerhof	407	L	J	L	N	I	J	J	J	K	J	I	J	B	E	J	D	D	F	C	A	C	E	F	J	K	L	M	L	G	J	I	K	J	K	L	J	K	J	H	F	G	E	J	H	H	C	D	J	H	C	D	D	F	F	F	F	M	J																																																																																																																																																																																																																																																	
Roloßhagen	408	J	H	J	L	I	J	H	J	J	J	I	J	D	C	E	F	F	G	E	C	A	E	I	I	J	K	K	F	I	H	J	I	J	K	I	J	I	G	F	I	E	J	H	E	F	D	D	F	F	C	C	K	H	D	F	H	I	I	J	M	K																																																																																																																																																																																																																																														
Abtshagen	413	H	E	F	J	K	L	E	I	G	E	K	K	E	C	E	F	F	G	G	F	E	A	C	C	E	F	I	C	E	F	G	G	F	G	F	H	G	G	F	H	F	J	I	E	G	D	E	L	N	L	H	J	K	L	L	M	N	L																																																																																																																																																																																																																																																	
Steinhagen	414	D	C	D	F	K	L	B	I	I	B	L	L	I	G	H	I	J	K	K	J	I	C	A	C	E	F	I	E	E	H	H	G	I	G	I	H	I	H	J	H	M	L	E	B	E	F	F	H	G	O	M	I	K	L	M	M	N	O	M																																																																																																																																																																																																																																																
Elmenhorst	415	G	E	G	G	M	N	D	I	J	C	L	L	I	G	H	I	J	K	K	J	I	C	C	A	C	D	G	C	C	F	F	F	H	G	F	H	G	G	F	L	G	L	K	F	D	E	G	H	J	G	G	O	L	F	H	I	L	L	M	M	L																																																																																																																																																																																																																																														
Ahrendsee	416	L	C	E	G	O	P	E	J	J	D	M	M	J	G	H	I	I	J	L	K	J	E	E	C	A	B	E	D	C	D	D	F	D	E	F	G	G	F	E	I	G	L	K	H	F	G	I	J	K	K	K	Q	N	H	K	N	N	O	P	N																																																																																																																																																																																																																																															
Brandshagen	417	E	D	E	E	Q	F	K	J	E	N	N	K	H	I	J	J	K	M	L	K	E	F	F	D	B	A	B	E	D	D	B	D	C	E	G	G	H	H	G	L	J	N	N	J	H	I	K	K	M	M	K	Q	Q	K	M	Q	Q	Q	P																																																																																																																																																																																																																																																
Niederhof	418	F	F	G	H	Q	Q	G	L	L	F	O	O	K	I	H	K	K	L	M	L	K	I	I	G	E	B	A	F	E	E	B	D	D	F	H	H	I	I	H	J	K	O	O	K	I	J	L	L	N	N	N	Q	Q	L	P	N	Q	Q	Q	Q	Q																																																																																																																																																																																																																																														
Wittenhagen	421	H	F	H	J	M	N	D	I	J	D	K	K	F	C	C	F	G	I	H	G	F	C	E	C	D	E	F	A	C	D	E	F	E	E	D	H	E	G	F	F	F	G	F	G	G	H	L	N	K	H	J	J	K	K	L	N	K																																																																																																																																																																																																																																																		
Hildebrandshagen	422	L	G	I	K	O	P	F	I	J	D	L	K	L	H	D	D	G	H	J	K	J	I	E	E	C	C	D	E	E	C	A	C	D	E	E	D	C	E	D	E	C	H	D	F	E	H	G	G	H	H	I	M	O	L	I	K	K	L	L	M	O	L																																																																																																																																																																																																																																													
Miltzow	423	G	E	G	I	Q	Q	G	H	H	D	M	M	H	E	D	E	H	J	J	I	H	F	H	F	C	D	E	D	C	A	C	D	B	C	B	D	D	E	C	E	E	G	F	I	H	H	I	I	I	J	N	P	M	J	L	L	M	M	N	P	M																																																																																																																																																																																																																																														
Oberhinrichshagen	424	F	B	E	F	Q	Q	H	I	I	E	N	N	J	F	E	H	I	K	L	K	J	G	H	F	D	B	B	E	D	C	A	C	B	D	D	E	E	E	E	F	K	F	G	K	I	I	J	J	L	O	Q	N	K	M	N	N	O	Q	N																																																																																																																																																																																																																																																
Stahlbrode	425	H	D	F	H	Q	Q	I	J	J	F	O	O	K	F	E	I	I	K	K	J	I	G	H	F	D	D	D	F	E	D	C	A	B	C	E	E	E	G	L	G	H	L	I	J	K	K	N	P	Q	O	L	N	N	O	P	Q	O																																																																																																																																																																																																																																																		
Reinberg	426	G	G	G	I	Q	Q	H	I	I	E	N	N	J	E	E	H	I	K	L	K	J	F	G	H	D	C	D	E	E	B	B	B	A	C	C	C	D	F	G	K	F	N	G	K	I	I	J	J	J	N	P	Q	N	K	M	M	N	N	O	Q	N																																																																																																																																																																																																																																														
Dömitzow	427	I	G	I	K	Q	Q	H	I	I	E	N	N	K	E	E	H	I	K	M	L	K	G	I	G	E	E	F	E	D	C	D	C	C	A	C	C	D	D	E	E																																																																																																																																																																																																																																																																			

Tarifwaben-Preisstufen-Matrix

Rügen
Nordvorpommern 1
Nordvorpommern zentral
Nordvorpommern 2

I ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf alle Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird daher zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anspruch auf Beförderung

- (1)** Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
1. nach den Vorschriften des für den Verkehr geltenden Personenbeförderungsgesetzes [PBefG] und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen konnte und
 4. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Die Fahrkarte muss ausgedruckt vorliegen. Auf mobilen Geräten (Handys, Tablets) vorgezeigte Fahrkarten werden nicht anerkannt. Ausnahmen bilden das BernsteinTicket Rügen, Fahrkarten des NORDSEEINSEL-TARIFs und das Deutschland-Ticket.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des § 10 dieser Beförderungsbedingungen befördert.

- (2)** Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 228 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen sind

die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend.

Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

(3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden grundsätzlich unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind. Ohne Begleitung werden Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres aus Sicherheitsgründen nicht befördert. Als Kinder gelten Fahrgäste im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahren.

§ 2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben und
5. verschmutzte und übel riechende Personen.

Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit, gesellschaftlich mehrheitlich akzeptierte Grundregeln des Anstands sowie der Hygiene und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
3. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
4. in den Verkehrsmitteln Speiseeis, Speisen und Getränke zu verzehren und es besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot,
5. in den Fahrzeugen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Die Beaufsichtigung der Kinder und Kinderwagen obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von

der Beförderung ausgeschlossen werden.

Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von mindestens 20,00 € erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Anmahnungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

Bei mutwilliger Beschädigung der Busse und Betriebsanlagen wird eine Anzeige erstattet. Der Reparaturaufwand und der Nutzungsausfall werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

Das Einsteigen wird nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein

Anspruch auf Ersatz durch das Verkehrsunternehmen.

Bei Verlust eines E-Tickets (Chipkarte), einer ABO-Karte, einer Stammkarte sowie einer Sammelzeitkarte/Schülernetzkarte für Schüler wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von 7,50 € erhoben.

Der Fahrgast kann ein bestimmtes Fahrkartensortiment vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen erwerben bzw. hat sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis beim Fahrpersonal zu lösen.

Monats- und Halbjahreskarten können maximal 7 Kalendertage im Voraus erworben werden. Wochenkarten können maximal 3 Kalendertage im Voraus erworben werden. Inhaber von Sammelzeitkarten für Schüler, Wochen- oder Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Fahrpersonal zur Prüfung auszuhändigen. Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden. Durch die Nichtbeanstandung einer vorgezeigten Fahrkarte wird nicht deren Gültigkeit durch das Fahrpersonal bestätigt. Antragsformulare oder Bestellbestätigungen zählen nicht als Fahrausweise.

Hinweise zur Lesbarkeit elektronischer Ticket-Codes (z.B. DeutschlandTicket) auf Fahrgasthandys durch die Buskassen:

- Displayhelligkeit muss VOR Einstieg auf Maximum gestellt werden
- Handys zur Prüfung nicht auflegen, Prüfabstand zwischen 3-5 cm
- keine „Spider-App“ (gerissener Touchscreen/gebrochenes Display)
- keine angelösten Displayschutzfolien

Bei Nichtbeachtung können elektronische Handytickets (z.B. Deutschland-Ticket) von den Buskassen der VVR nicht geprüft / ausgelesen werden. Sie gelten dann als ungültige Fahrausweise und es kann ein Bußgeld erhoben werden. In diesem Fall ist außerdem ein zusätzlicher gültiger Fahrausweis zu erwerben.

§ 6 Zahlungsmittel

Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monaten unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung in Grimmen oder den Betriebsstandorten in Bergen auf Rügen, in Stralsund und Ribnitz-Damgarten abgeholt sowie, so weit möglich, auch beim Fahrpersonal eingelöst werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.

Zur Erlangung einer Ermäßigung muss der Nachweis erbracht werden.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 7 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden gegebenenfalls eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,

1. die nicht entwertet sind,
2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unter-

schrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,

3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. die mehrfach entwertet worden sind oder
10. die als elektronische Ticket-Codes (z.B. Deutschland-Ticket) auf Fahrgasthandys durch die Buskassen aufgrund Nichtbeachtung der Sicherstellung Lesbarkeit nicht ausgelesen werden können (siehe auch Bef. Bedingungen §5).

Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis/Stammkarte nicht auf Verlangen vorgezeigt wird.

Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast die zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausfall, sind ausgeschlossen. Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich oder für von ihm mitgeführte Fahrräder/ Klappräder/E-Bikes/Tretroller und E-Tretroller bzw. Sachen und Tiere gemäß § 5 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 5 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüf- oder Fahrpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Ist eine Legitimation nicht möglich, hat der Fahrgast zur Feststellung der Personalien bis zum Eintreffen der Polizei im Fahrzeug zu verbleiben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

In den Fällen des Absatzes (1) wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben. Bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird durch das Verkehrsunternehmen Strafanzeige wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen gemäß § 265a StGB erstattet.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder

die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/ oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Dabei gilt: Für Einzel- und Mehrfahrtenkarten sowie für Tages-, Tagesnetz- und Fahrradkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monats- oder Halbjahreskarte) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeit-

fahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt. Anträge auf Erstattung sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen. Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Bei unbaren Zahlungen erfolgt die Rückerstattung erst nach Prüfung des Zahlungseinganges. Für das Abonnementverfahren gelten die entsprechenden Bedingungen zum Vertrag.

§ 10 Beförderung von Sachen und Tieren

(1) Tiere, Gepäck und sonstige Gegenstände

werden nicht befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung gefährdet oder andere Fahrgäste belästigt werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen
- Kleintiere in Behältern
- Gepäck
- Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn dies im Schwerbehindertenausweis entsprechend vermerkt ist

(2) Hunde und Kleintiere

Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Für Hunde, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, gilt in den Verkehrsmitteln eine Leinen – und Maulkorbpflicht. Ausgenommen von der Maulkorbpflicht sind Blindenführhunde (generell) und Assistenzhunde, wenn diese deutlich mit einer Weste gekennzeichnet sind und Mensch und Assistenzhund jeweils einen entsprechenden Ausweis besitzen.

Im Übrigen gelten die aktuellen Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden. Für Hunde und Kleintiere, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, ist eine Fahrkarte „Tier“ zu erwerben.

(3) Fahrräder/Klappräder/E-Bikes/Tretroller und E-Tretroller

Die Mitnahme von maximal 2 Fahrrädern im Regionallinienbus ist grundsätzlich nur dann statthaft, wenn im Fahrzeug geeignete Halte- und Sicherungseinrichtungen vorhanden sind. Bei nichtausreichendem Platz im Fahrzeug ist situationsbedingt die Mitnahme nicht möglich. Für Fahrten mit Umsteigebeziehungen wird nicht garantiert, dass bei Mitnahme auf Teilabschnitten diese auch im Anschlussbus möglich ist.

Die Mitnahme von Tandems ist ausgeschlossen. Innerhalb der Busse werden keine Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor und E-Bikes/ Pedelecs / E-Tretroller - jeweils auch zusammengeklappt – (nachfolgend E-Bikes) befördert. Die Mitnahme von Fahrrädern in Stadt- und in Ortsbusverkehren ist ausgeschlossen.

Zusammengeklappte Fahrräder (Klappräder) und Tretroller werden in den Bussen kostenfrei als Handgepäck (Sachen) mitgenommen. Nicht zusammengeklappte Fahrräder und Tretroller werden wie ein Fahrrad behandelt.

Mitnahme auf Fahrradanhängern:

Generell werden keine Fahrräder mit Verbrennungsmotor mitgenommen. Elektrisch unterstützte Fahrräder werden nur mitgenommen, wenn sie von der Bauart her sicher in den vorhandenen Halterungen zu verladen sind. Bei der Verladung der E-Bikes unterstützt der Fahrgast das Fahrpersonal nach seinen Möglichkeiten. Fahrräder werden gegen Entwerfen einer Fahrradkarte befördert, E-Bikes gegen Entwerfen einer Fahrradkarte E-Bike.

(4) Elektromobile (E-Scooter)

Die Mitnahmeregelung von Elektromobilen (E-Scooter) gilt vorrangig für schwerbehinderte Menschen mit mindestens Merkzeichen „G“. Der E-Scooter-Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können. Berechtigte Nutzer haben eine Schulung des Verkehrsunternehmens zu absolvieren und die oben genannte selbstständige Benutzung nachzuweisen. Erfüllt der E-Scooter-Nutzer die personenbezogenen Voraussetzungen, erhält er zur Bestätigung einen Nutzerpass.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind bei der Beförderung von E-Scootern sicherzustellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremmung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differenzial über-

- brückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

Als Nachweise dieser Kriterien sind die E-Scooter unter Vorlage der technischen Unterlagen des Herstellers dem Verkehrsunternehmen vorzustellen. Erfüllt der E-Scooter die technischen Anforderungen, vergibt die VVR eine Zulassungsplakette, die am geprüften E-Scooter durch das Verkehrsunternehmen angebracht wird. Der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen, d. h. ein durch ein Verkehrsunternehmen ausgestellter Nutzerpass, als auch die für den Nachweis der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen und/oder Piktogramme mitführen und/oder angebracht haben und bei Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Omnibusse sind entsprechend an allen Türen mit Piktogrammen gekennzeichnet, ob eine E-Scooter-Mitnahme statthaft ist oder nicht.

Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

- (5)** Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können.
- Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

(6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

(7) Entsprechend der Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden.

Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den entsprechenden Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginneren nutzen.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Fahrpersonal abzuliefern. Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens. Fundsachen werden 4 Wochen im Verkehrsunternehmen verwahrt. Für die Nachsendung von größeren Fundsachen (per Päckchen oder Paket) wird neben dem anfallenden Porto zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € pro versandtem Stück erhoben.

§ 12 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 13 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für den Ausfall von Fahrten, dessen Ursache es nicht zu vertreten hat. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, in Fahrplanflyern, für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Bearbeitung einer Beschwerde kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. eingeleitet werden.

Kunden können sich per Internet über www.schlichtung-reise-und-verkehr.de oder schriftlich an die

Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V.

Fasanenstraße 81, 10623 Berlin

Telefon: (030) 6449 9330

www.schlichtung-reise-und-verkehr.de

wenden und ggf. erfolgt durch diese ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Stralsund.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

II TARIFBESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Tarifbereich der VVR ist wie folgt unterteilt:

- Regionaltarif für die Bedienegebiete Rügen und Nordvorpommern
- Stadttarif für die Hansestadt Stralsund
- Ortstarif in den Städten Sassnitz, Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Preisstufen enthält der Liniennetz- und Tarifwabenplan.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der

VVR, welche auf den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) gemäß der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in aktueller Fassung basieren,

- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise der VVR in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind.

1.3 Fahrkarten

Entsprechend der Grundsätze dieses Tarifs werden ausgegeben:

1.3.1 Einzel- und Mehrfahrtenkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

1.3.2 Tageskarten

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
- Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)

1.3.3 Tagesnetzkarten

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

1.3.4 Fahrkarten für Fahrräder und E-Bikes

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte E-Bike

1.3.5 Zeitfahrkarten

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte
- Monatsnetzkarte
- Monatskarte plus (Wabe 100)
- Halbjahreskarte (Wabe 100)

1.3.6 Zeitfahrkarten ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt
- Halbjahreskarte ermäßigt (Wabe 100)
- Schülerfreizeitkarte
- Sammelzeitkarte/Schülernetzkarte für Schüler

1.4 Fahrpreise

Die Fahrpreise werden nach einem Wabentarif ermittelt. Zur Fahrpreisbestimmung sind die Tarifwaben zu bestimmen, in denen die Start- und die Zielhaltestelle liegen. Danach wird die Preisstufe ermittelt, die zwischen den Tarifwaben gilt. Entsprechend der Preisstufe wird dann der Fahrpreis ermittelt. Es ist möglich, verschiedene Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen in Richtung des Fahrtzieles zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Abweichend der vorgenannten Regelung gilt für Fahrten:

- innerhalb der Hansestadt Stralsund ausschließlich der Preis für die Wabe 100
- innerhalb des Ortes Bergen auf Rügen (innerhalb der Stadtgrenzen bis zu den Haltestellen Bergen Arbeitsamt, Arndt-Heim, Haus der Dienste, Kiebitzmoor, Neuer Friedhof, Süd) ausschließlich der Preis für die Wabe 200
- innerhalb des Ortes Sassnitz ausschließlich der Preis für die Wabe 210

- innerhalb der Orte Binz und Prora ausschließlich der Preis für die Wabe 220
- innerhalb des Ortes Ribnitz-Damgarten sowie der Ortsteile Ribnitz (Wabe 301) und Damgarten (Wabe 302) der Preis des jeweiligen Ortes
- innerhalb des gesamten Bedienegebietes für Monatskarten und Wochenkarten ab Preisstufe K eine einheitliche Preisstufe. Zusätzlich werden Monatskarten und Wochenkarten ab Preisstufe K automatisch zu Monatsnetzkarten bzw. Wochennetzkarten und gelten im Gesamtliniennetz (außer auf der Insel Hiddensee).
- Auf der Insel Hiddensee gilt ein eigenständiger Tarif.

1.5 Vertrieb

1.5.1 Fahrkarten

Fahrkarten werden im jeweils definierten Sortimentsumfang ausgegeben:

- im unternehmenseigenen OnlineShop
- in der unternehmenseigenen InfoThek in Bergen auf Rügen und in Stralsund, jeweils am Busbahnhof
- durch das Fahrpersonal in den Bussen
- an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der VVR (Agenturen)
- auf den Betriebshöfen in Stralsund, Bergen auf Rügen, Ribnitz-Damgarten und Grimmen

Die Fahrausweise im Abonnement (ABO) werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden als Chipkarte per Post oder als Onlineticket für mobile Geräte per E-Mail zugestellt. Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Homepage www.vvr-bus.de herunterzuladen.

1.5.2 Stammkarten

Stammkarten zur Nutzung ermäßigter Zeitfahrausweise im Stadt-, Orts- und Regionallinienverkehr müssen beantragt werden. Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Home-

page www.vvr-bus.de herunterzuladen.

Die nachfolgend aufgeführten Ausweise werden als Stammkarte anerkannt:

- Ausweise von allgemeinbildenden Schulen
- Ausweise weiterführender Bildungseinrichtungen, die der Ausgleichsverordnung unterliegen (z.B. Fachhochschulen oder Hochschulen)
- Ausweise für Bundesfreiwilligendienstleistende (Bundes- und Jugendfreiwilligendienste)

Diese Ausweise müssen personalisiert sein, über ein Lichtbild verfügen und einen Gültigkeitszeitraum ausweisen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild gilt ein amtlicher Lichtbildausweis als Legitimation. Der Name ist auf die Zeitkarte zu übertragen.

1.6 Entwertung

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch das Personal ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

1.7 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages- und Fahrradkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarte, auch in den Ausgabeformen Abonnement, E-Ticket und Halbjahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gelten, sind verpflichtet, während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis/Stammkarte bei Kontrollen vorzuzeigen.

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzel- und Mehrfahrtenkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

Die Einzelfahrkarte gilt jeweils für eine Person.

2.1.1 Ermäßigung

Einzelfahr- und Mehrfahrtenkarten zum Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2.1.2 Fahrtunterbrechung

Die Einzelfahrkarte gilt zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Die Einzelfahrkarte gilt zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen. Die Fahrkarte ist beim Umsteigen auf der Rückseite nochmals zu entwerten bzw. dem Personal unaufgefordert vorzuzeigen.

2.1.4. Gruppenfahrkarte

Die Gruppenfahrkarte berechtigt zur gemeinsamen Fahrt ab 10 zahlender Personen mit gleichem Fahrtziel und bei sofortigem Fahrtantritt zu einer Fahrt gemäß Aufdruck ohne Fahrtunterbrechung. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung des Fahrtzieles zu benutzen, Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen. Unentgeltlich zu befördernde Personen zählen nicht zur Gruppe. Personen, die bereits zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte berechtigt sind, zählen zur Gruppe, erhalten aber keine weitere Ermäßigung.

Auch für Gruppen gilt, dass Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich unentgeltlich befördert werden.
Es wird nur ein Fahrschein ausgegeben. Eine Gruppenanmeldung (Kontakte unter www.vvr-bus.de/service/kontakt/) ist mindestens 24 Stunden vor Nutzung erforderlich, ansonsten ist das Fahrplanangebot nur bei vorhandener Kapazität nutzbar.

2.2 Tageskarte

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
 - Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)
- Die Tageskarte gilt für jeweils eine Person.

2.2.1 Ermäßigung

Die Tageskarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2.2.2 Geltungsdauer

Die Tageskarte gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende.

2.2.3 Geltungsbereich

Die Tageskarte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.3 Tagesnetzkarte

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

Die Tagesnetzkarte gilt für jeweils eine Person. Die Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe berechtigt zur gemeinsamen Benutzung von 5 Personen, davon maximal 2 Erwachsene.

2.3.1 Ermäßigung

Die Tagesnetzkarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2.3.2 Geltungsdauer

Die Tagesnetzkarte gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende.

2.3.3 Geltungsbereich

Die Tagesnetzkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Bedienebietes der VVR außer auf der Insel Hiddensee.

2.4 Fahrausweise für Fahrräder

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte E-Bike

2.4.1 Geltungsdauer/Geltungsbereich

Die Fahrradkarte gilt im gemäß Fahrkartenaufdruck angegebenen Geltungsbereich zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

2.5 Wochenkarte, Monatskarte, Halbjahreskarte, Monatskarte plus und 70+ Ticket Stralsund

2.5.1 Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte (auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Monatsnetzkarte (auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Halbjahreskarte (Wabe 100, auch im Abonnement, als E-Ticket)

Wochen-, Wochennetz-, Monats- und Monatsnetzkarte und Halbjahreskarte sind personengebunden und nicht

übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf der Fahrkarte eingetragen sind. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

2.5.1.1 Geltungsdauer

Wochen- und Wochennetzkarte gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag mit Betriebsende.

Monats- und Monatsnetzkarte gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (Betriebsende) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Der erste Geltungstag einer Halbjahreskarte wird beim Kauf festgelegt. Die Gültigkeit endet nach einem Sechsmonatszeitraum am datumsmäßigen Vortag zum Betriebsende.

2.5.1.2 Geltungsbereich

Wochenkarte und Monatskarte berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten in der angegebenen Relation.

Wochennetz- und Monatsnetzkarte gelten im gesamten Bediengebiet der VVR außer auf der Insel Hiddensee.

Die Halbjahreskarte ist nur für den Stadtverkehr in der Hansestadt Stralsund verfügbar.

2.5.2 Monatskarte plus

2.5.2.1 Geltungsdauer

Die Monatskarte plus gilt einen Monat. Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (Betriebsende) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.5.2.2 Geltungsbereich

Die Monatskarte plus berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtverkehrs in der Hansestadt Stralsund (Tarifwabe 100).

2.5.2.3 Zusatznutzen

Die Monatskarte plus enthält folgende Zusatzleistungen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person.
Sie darf jeweils nur von einer Person genutzt werden und ist dabei vom Benutzer mitzuführen.
- unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Tieres unter Beachtung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen § 10
- unentgeltliche Mitnahme an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern sowie am 24. und 31. Dezember von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren

2.5.3 70+ Ticket Stralsund

Das 70+ Ticket Stralsund berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien der VVR innerhalb der Hansestadt Stralsund (Tarifwabe 100) und dem angrenzenden Umland (Tarifwaben 101 Altefähr, 102 Jarkvitz, 103 Zarrendorf, 104 Lüdershagen bei Stralsund, 105 Pütte, 106 Klein Kordshagen, 107 Kramerhof). Davon ausgenommen sind

On Demand Verkehre (z.B. Rufbusse).

Es kann von jeder anspruchsberechtigten Person mit Hauptwohnsitz in Stralsund, die 70 Jahre und älter ist, auf Antrag bei der VVR bestellt werden. Der Antrag wird von der VVR automatisch an alle anspruchsberechtigten Fahrgäste per Post zugesandt.

Das 70+ Ticket Stralsund ist personengebunden und nicht übertragbar. Es kann nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf der Fahrkarte eingetragen sind. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen. Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

2.6 Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt
(jeweils auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Halbjahreskarte ermäßigt (auch im Abonnement, als E-Ticket)

Die ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Sie kann nur jeweils von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname oder Nummer der Stammkarte auf dem jeweiligen Fahrausweis eingetragen sind/ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Diese Zeitkarten haben für Nutzer ab 15 Jahren nur Gültigkeit in Verbindung mit einer Stammkarte oder mit Ausweisen ausgewählter Einrichtungen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

2.6.1 Berechtigte

Die ermäßigte Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte gelten

- a) für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
- b) ab 15 Jahren für
 - (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen
 - (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
 - (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Abschluss der Berufsreife oder mittleren Reife besuchen
 - (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden
 - (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung

oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist

- (7) Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst)
- (9) Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

2.6.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der ermäßigten Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte ist ab 15 Jahren durch den Berechtigungsausweis/Stammkarte nachzuweisen. Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend des vorgelegten Nachweises, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr.

2.6.3 Geltungsdauer

Die Wochenkarte ermäßigt gilt von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag zum Betriebsende.

Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist.

Die ermäßigte Monatskarte gilt für den eingetragenen Kalendermonat. Die ermäßigte Halbjahreskarte gilt für die eingetragenen Monate.

2.6.4 Geltungsbereich

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.7 Sammelzeitkarte für Schüler mit Hauptwohnsitz LK V-R

Die Sammelzeitkarte kann von jeder laut aktueller Schülerbeförderungssatzung anspruchsberechtigten Person mit Hauptwohnsitz Landkreis Vorpommern-Rügen per Antrag auf Schülerbeförderung bei der VVR bestellt werden.

2.7.1 Geltungsdauer

Die Sammelzeitkarte für Schüler gilt gemäß der aufgedruckten Strecke für ein Schuljahr. Sie gilt jedoch nicht während der Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern.

2.7.2 Geltungsbereich

Die Sammelzeitkarte für Schüler berechtigt zu beliebig vielen Fahrten gemäß der aufgedruckten Strecke bzw. des hinter dem Tarif liegenden Geltungsbereichs einer entsprechenden Zeitfahrkarte.

2.8 Schülerfreizeitkarte für Schüler ohne Hauptwohnsitz LK V-R

Die Schülerfreizeitkarte kann von Schülern ohne Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen erworben werden. Sie ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Sie kann nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf dem Fahrausweis eingetragen sind. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis eine Nutzungsberechtigung (Schülerschein) zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.8.1 Geltungsdauer

Die Schülerfreizeitkarte gilt für den eingetragenen Monat

- von Montag bis Freitag jeweils ab 16:00 Uhr bis Betriebsende
- samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen in M-V sowie in den Ferien in M-V (außer Sommerferien M-V) ganztägig.

2.8.2 Geltungsbereich

Die Schülerfreizeitkarte gilt für beliebig häufige Fahrten im Bediengebiet der VVR außer auf der Insel Hiddensee.

2.9 Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

Sonderfahrausweise sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Sonderfahrausweis bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

2.10 KombiTickets und Sonderfahrpreise

2.10.1 VogelparkTicket

Das VogelparkTicket gilt für eine Person am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für beliebig vie-

le Fahrten in den Waben 100, 103-107 und 301-602 und als einmalige Eintrittskarte für den Vogelpark Marlow. Es wird in 2 Varianten angeboten:

- VogelparkTicket
- VogelparkTicket ermäßigt

Das VogelparkTicket ermäßigt gilt für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2.10.2 Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern

Das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern berechtigt eine Person vom Verkaufstag an 7 Tage die Busse in den Waben 100, 103-107 und 301-602 beliebig oft zu benutzen. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kurkarte. Bei Erwerb und der erstmaligen Nutzung ist keine Kurkarte notwendig, bei weiterer Nutzung ist die Kurkarte vorzuweisen. Es wird in 2 Varianten angeboten:

- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern
- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt

Für das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt gelten die gleichen Bestimmungen, berechtigt sind jedoch nur Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2.10.3 HiddenseeTicket

Das HiddenseeTicket gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende zur unbegrenzten Benutzung der Busse der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100 sowie der Schiffe der Reedereien Hiddensee und Norddeutsche Binnenreederei von Rügen nach Hiddensee. Die angefahrenen Häfen auf Rügen sind Schaprode/Wiek/Dranske (Reederei Hiddensee) sowie Ralswiek/Breege (Norddeutsche Binnenreederei).

Es wird in 2 Varianten angeboten:

- HiddenseeTicket
- HiddenseeTicket ermäßigt

Das HiddenseeTicket ermäßigt gilt entsprechend des HiddenseeTickets für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2.10.4 BernsteinTicket Rügen

Das BernsteinTicket Rügen kann genutzt werden von einzelreisenden

- Erwachsenen
- in der ermäßigten Form von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren
- oder als Minigruppe (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene).

Maximal 4 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl der Minigruppe werden sie nicht berücksichtigt.

Ein BernsteinTicket Rügen ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets der Name und Vorname des Reisenden bzw. bei der Minigruppe des mitreisenden Erwachsenen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Kinder bis 5 Jahre und bei der Minigruppe Kinder bis 14 Jahre sind nicht einzutragen. Die Namenseintragen erfolgen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite bzw. bei einigen Fahrkartenlayouts alternativ für die mitreisenden Erwachsenen bei der Minigruppe an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis bzw. Schülerschein nachzuweisen.

Für die Mitnahme von Gepäckstücken, Fahrrädern und Hunden gelten die Regelungen der Unternehmenstarife der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Das BernsteinTicket Rügen gilt:

- in den Zügen der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (ODEG) zwischen Stralsund – Grünhufe – Stralsund Hbf – Bergen auf Rügen – Ostseebad Binz/Sassnitz

- in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS) zwischen Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole
- in den Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100 außer auf Hiddensee

Das BernsteinTicket Rügen wird ausgegeben:

- aus DB-Fahrausweisautomaten
- im Internet über www.bahn.de und als Handyticket über die DB Navigator-Buchungs-App
- im personenbedienten Verkauf im Geltungsbereich bei der ODEG und der PRESS sowie der VVR (Tarifgebiete Hansestadt Stralsund und Insel Rügen)
- in den Zügen von ODEG und PRESS durch Kundenbetreuer bzw. Zugbegleiter
- in den Bussen der VVR durch das Fahrpersonal

Das BernsteinTicket Rügen gilt an dem auf ihm angegebenen Gültigkeitstag ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und am Folgetag bis 03:00 Uhr. Die Fahrkarten gelten bei der ODEG nur in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Der Weiterverkauf von benutzten BernsteinTickets Rügen ist nicht gestattet.

Umtausch und Erstattung des BernsteinTickets Rügen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Beförderungsvertrag kommt mit denjenigen Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Im Übrigen gelten jeweils die Beförderungsbedingungen der vom Kunden genutzten Verkehrsunternehmen. Die Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen gelten nicht für die Beförderung im Busverkehr.

2.10.5 KönigsstuhlTicket

Das KönigsstuhlTicket gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für eine Person in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100. Das KönigsstuhlTicket gilt für eine Person als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

KönigsstuhlTicket Familie

Das KönigsstuhlTicket Familie gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahren. Es gilt in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100. Das KönigsstuhlTicket Familie gilt für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene, als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

2.10.6 ShuttleTicket Königsstuhl

Das ShuttleTicket Königsstuhl gilt am angegebenen Gültigkeitstag für eine Hin- und eine Rückfahrt im Pendelbus vom Parkplatz Hagen zum Königsstuhl und als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

Es wird in 3 Varianten angeboten:

- ShuttleTicket Königsstuhl
- ShuttleTicket Königsstuhl ermäßigt
- ShuttleTicket Königsstuhl Familie

Die ermäßigte Fahrkarte gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Das ShuttleTicket Königsstuhl Familie wird für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene, ausgegeben.

2.10.7 Pendelverkehr Parkplatz Hagen

Diese Fahrkarten gelten nur zwischen Hagen Parkplatz und dem Königsstuhl.

Es werden angeboten:

- Einzelfahrt
- Einzelfahrt ermäßigt
- Einzelfahrt Hin+Rück
- Einzelfahrt Hin+Rück ermäßigt
- Einzelfahrt Hin+Rück Tier

Die ermäßigte Fahrkarte gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Die Einzelfahrkarte Hin+Rück Tier gilt für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren gemäß § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Mitarbeiter des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl können die Busse der VVR auf der Strecke Sassnitz – Königsstuhl für dienstliche Zwecke gemäß Vereinbarung nutzen.

2.10.8 Auf der Insel Hiddensee (Inselbus)

Auf der Insel Hiddensee gilt für den Inselbus folgendes:

Tageskarte Insel Hiddensee

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten.

½ Tageskarte Insel Hiddensee

Die ½ Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten in der Zeit von:

Fahrplanbeginn bis 12:30 Uhr

oder

12:30 Uhr bis Fahrplanende.

Tageskarte Insel Hiddensee ermäßigt

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Gleitende Monatskarte Insel Hiddensee

Die Gültigkeit der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee

see beginnt am Verkaufstag und endet im Folgemonat mit dem Vortag des Verkaufstages.

Sie wird jedoch erst gültig, wenn der Vor- und Nachname des Fahrgastes an der markierten Stelle auf der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee eingetragen sind. Sie ist nicht übertragbar.

Monatskarte Azubi Insel Hiddensee

Die Monatskarte Azubi Insel Hiddensee gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonates. Der Fahrausweis erhält den entsprechenden Monatsaufdruck. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einer von der VVR abgestempelten Stammkarte, versehen mit Lichtbild und Fahrtstrecke.

Sie kann nur von Personen genutzt werden, deren Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben) oder die Nummer der Stammkarte auf der Fahrkarte eingetragen sind/ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt zu erfolgen.

Monatskarten Azubi Insel Hiddensee sind Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Sie werden nur auf Antrag an berechnete Personen im Sinne des § 2 der AusgIVO M-V verkauft. Die Berechnung ist durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden bzw. des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen. Sie gilt längstens 1 Jahr und ist nicht übertragbar.

Beförderung von Kindern

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert, sofern sie in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis sind.

Ausnahme: Für Kindergruppen gilt der Preis für die Tageskarte Insel Hiddensee ermäßigt.

Sondertarif Hiddensee

Senioren ab dem 60. Lebensjahr (mit gemeldetem Wohnsitz auf der Insel Hiddensee), die Inhaber eines gültigen Familien- und Seniorenpasses Hiddensee sind, können

den Inselbus fahrpreislos nutzen. Bei Fahrtantritt erhalten die berechtigten Senioren einen vorgedruckten, nummerierten Fahrausweis (Tageskarte S Insel Hiddensee oder ½ Tageskarte S Insel Hiddensee).

Diese Fahrausweise sind nur in Verbindung mit dem Familien- und Seniorenpass Hiddensee gültig.

2.10.9 HotelTicket

Die VVR kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechnen. Die Zimmerausweise tragen einen Vermerk der VVR und berechnen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer im vereinbarten Bedienungsbereich.

2.10.10 Veranstaltungs- und TheaterTicket

Zurzeit besteht eine Vereinbarung mit dem Theater Putbus. Die Eintrittskarte des Theaters Putbus gilt am Veranstaltungstag für die Rückfahrt mit dem Theaterbus als Fahrausweis.

2.10.11 Ortsbus Sellin-Baabe

2.10.11.1 Fahrpreislose Nutzung Ortsbus Sellin-Baabe
Besitzer einer Kurkarte bzw. einer Einwohnerkarte der Ostseebäder Sellin, Göhren, Baabe sowie Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte bzw. der Einwohnerkarte den Ortsbus Sellin - Baabe unentgeltlich benutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt, werden dazugehörige Hunde ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.10.11.2 Nutzung Ortsbus Sellin-Baabe gemäß Tarif der VVR

Fahrgäste, die keine der vorstehend genannten Kurkarten (gem. 2.10.11.1) vorweisen können, zahlen den Fahrpreis entsprechend des gültigen Tarifes der VVR. Der Ortsbus Sellin-Baabe ist besonders gekennzeichnet.

2.10.12 BUSkam Ortsbus (Ortsbus Göhren)

2.10.12.1 Fahrpreislose Nutzung des BUSkam Ortsbus

Besitzer einer Kurkarte bzw. einer Einwohnerkarte der Ostseebäder Göhren, Sellin, Baabe sowie Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte bzw. der Einwohnerkarte den BUSkam Ortsbus fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Befindet sich auf der Kurkarte ein „H“, werden die Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

2.10.12.2 Nutzung des BUSkam Ortsbus gemäß Tarif der VVR

Fahrgäste, die keine der vorstehend genannten Kurkarten (gem. 2.10.12.1) vorweisen können, zahlen den Fahrpreis entsprechend dem gültigen Tarif der VVR. Der BUSkam-Ortsbus ist besonders gekennzeichnet.

2.10.13 Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Ostseebäder Baabe, Sellin, Göhren sowie Mönchgut

Besitzer einer Kurkarte der Ostseebäder Baabe, Sellin, Göhren sowie Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR zwischen und innerhalb der Tarifwaben

- 221 Zirkow
- 222 Granitz
- 223 Sellin
- 224 Baabe
- 225 Göhren
- 226 Lobbe
- 227 Klein Zicker

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt oder wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

2.10.14 Fahrpreislose und rabattierte Nutzung mit Kurkarten der Gemeinde Binz

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungs-

gäste, Einwohner und Tagesgäste) dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR auf der

- Linie 27 Ortsbus Binz-Prora

fahrpreislos nutzen. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungsgäste) dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte darüber hinaus alle Busse der VVR auf den Linien 22, 24 und 29 innerhalb der Tarifwabe

- 220 Binz/Prora
- fahrpreislos nutzen.

Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert. Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungsgäste, Einwohner und Tagesgäste) können während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte auf der Linie 28 Binz-Jagdschloss Granitz rabattierte Einzelfahrscheine Erwachsener/ermäßigt erwerben (Jagdschloss-Ticket Binz“).

2.10.15 Fahrpreislose Nutzung mit Kur- und Einwohnerkarten des Seebades Breege-Juliusruh

Besitzer einer Kur- und Einwohnerkarte des Seebades Breege-Juliusruh dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kur- oder Einwohnerkarte alle Busse der VVR zwischen und innerhalb der Tarifwaben

- 210 Sassnitz
- 211 Dubnitz/Mukran
- 212 Klementelvit
- 213 Königsstuhl
- 215 Sagard
- 216 Glowe
- 217 Bisdamitz
- 218 Lohme
- 270 Altenkirchen
- 271 Dranske

- 272 Putgarten
- 273 Nobbin
- 274 Gelm
- 275 Lobkevitz
- 276 Bohlendorf
- 277 Wittower Fähre
- 278 Bakenberg

fahrpreislos nutzen. Die Benutzung der Linie 19 Pendelbus Königsstuhl – Parkplatz Hagen ist nicht inkludiert. Tageskurkarten und manuelle Meldescheine werden nicht anerkannt. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

2.10.16 NORDSEEINSELTARIF

(VERTRIEB DB REISE & TOURISTIK)

Fahrkarten der DB Reise & Touristik, ausgegeben über das Internet www.bahn.de und als Handyticket über die App DB Navigator, werden auf dem Streckenabschnitt Bergen auf Rügen bis Schaprode anerkannt, wenn sie die Kennzeichnungen NE 251 oder SEE 251 beinhalten.

2.10.17 Fahrpreisloser ÖPNV „Südliche Boddenkette“

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR innerhalb der Tarifwaben

- 301 Ribnitz
- 302 Damgarten
- 321 Dechowshof
- 322 Saal
- 323 Hermannshof
- 324 Michaelsdorf
- 325 Fuhlendorf
- 330 Barth
- 331 Bresewitz-Pruchten
- 315 Zingst

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt, Jahreskurkarten nur personengebunden (in

Verbindung mit dem Personalausweis) und fälschungsgeschützt, d.h. laminiert oder mindestens gesiegelt. Die Mitnahme von Hunden ist kostenfrei, wenn sich auf der Kurkarte ein „H“ befindet bzw. eine eigene Kurkarte für Hunde vorgezeigt wird. Anderenfalls erfolgt die Beförderung von Tieren nach den aktuellen Tarifbestimmungen der VVR.

Die Beförderung von Fahrrädern wird nach den aktuellen Tarifbestimmungen der VVR abgerechnet, d.h. die Kurkarte berechtigt nicht zu einer kostenfreien Mitnahme.

2.10.18 Ergänzungsticket Schülernetzkarte für Schüler mit Hauptwohnsitz LK V-R

Die Schülernetzkarte ist ein Ergänzungsprodukt für alle Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie wird nicht separat beantragt, sondern bei Genehmigung des Antrages auf Schülerbeförderung (siehe Punkt 2.7 Sammelzeitkarte) ergänzend ausgegeben.

2.10.18.1 Geltungsdauer

Die Schülernetzkarte gilt ganztägig und ganzjährig von Anfang eines Schuljahres bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres inklusive der Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern.

2.10.18.2 Geltungsbereich

Die Schülernetzkarte gilt für beliebig häufige Fahrten im gesamten Bediengebiet der VVR.

2.11 Sonderregelungen

2.11.1 Fahrkartenvereinigung des VDV

Inhaber eines Fahrausweises der Fahrkartenvereinigung des VDV können alle Busse der VVR zu dienstlichen Zwecken kostenfrei nutzen.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 228 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bediengebietes.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.“ und das Merkzeichen „B“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Fährhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen. Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich. Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrrädern auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänken, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Gepäck und Kinderwagen erfolgt unentgeltlich.

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren gemäß § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ist eine Fahrkarte „Tier“ (Fahrschein für eine einfache Fahrt) zu entrichten.

Mit einer Monatskarte plus, gültig nur in der Wabe 100, Stadtverkehr Stralsund, kann unter Beachtung des § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Tier unentgeltlich mitgenommen werden.

Unentgeltlich werden befördert:

- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

5 Beförderung von Polizisten in Uniform

Polizeivollzugsbeamte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihrer Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstaussweis.

Kontakt und Informationen

Ihre Fragen, Anregungen und Post
richten Sie bitte an:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Verwaltungssitz (Postanschrift)

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 600 0

Telefax (03 83 26) 600 419

info@vvr-bus.de

www.vvr-bus.de

oder an:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Betriebshof Bergen

Tilzower Weg 33

18528 Bergen auf Rügen

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 149

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Betriebshof Stralsund

Am Umspannwerk 13

18437 Stralsund

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 249

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Betriebshof Ribnitz-Damgarten

Am Nettelrade 5

18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 349